

Kapitel	Absatz	Buchstabe	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
A	III.		Ergänze: Die Kriterien für die Definition der Beschaffungsregionen werden von den ÜNB konsultiert und anschließend transparent veröffentlicht.	Die Kriterien für die Definition der Beschaffungsregionen sollten möglichst einheitlich für alle ÜNB gelten. Ferner sollten die Anbieter die jeweiligen Beschaffungsregionen nachvollziehen können, daher sollte die Definition der Beschaffungsregionen möglichst transparent festgelegt werden sowie sollten die Kriterien von den ÜNB vor Anwendung mit den Marktteilnehmern konsultiert werden.	EnBW
A	III.		Die Kriterien für die Definition und Zusammensetzung der Beschaffungsregionen werden vom beschaffenden ÜNB transparent dargestellt und vor Beginn des Beschaffungsverfahrens veröffentlicht.	Ergänzung zum Kapitel/Absatz. Die Kriterien für die Definition der Beschaffungsregionen sollten möglichst einheitlich für alle ÜNB gelten. Ferner sollten die Anbieter die jeweiligen Beschaffungsregionen nachvollziehen können, daher sollte die Definition der Beschaffungsregionen möglichst transparent festgelegt werden sowie sollten die Kriterien von den ÜNB vor Anwendung mit den Marktteilnehmern konsultiert werden.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
A	III.		Konkretisierung nach Satz 2: Die Kriterien für die Definition und Zusammensetzung der Beschaffungsregionen werden vom beschaffenden ÜNB transparent dargestellt und rechtzeitig vor Beginn des Beschaffungsverfahrens veröffentlicht.	Die Kriterien für die Definition der Beschaffungsregionen müssen für alle ÜNB gleichermaßen gelten. Anbieter müssen wissen, wie die Beschaffungsregionen aussehen. Deshalb sollte die Definition der Beschaffungsregionen festgelegt werden. Bestenfalls sollte es hierzu eine Konsultation mit den Marktteilnehmern geben.	Statkraft Markets GmbH
A	III.		Ergänzung: Die Kriterien für die Definition der Beschaffungsregionen werden von den ÜNB konsultiert und anschließend transparent veröffentlicht.	Die Kriterien für die Definition der Beschaffungsregionen sollten möglichst einheitlich für alle ÜNB gelten. Ferner sollten die Anbieter die jeweiligen Beschaffungsregionen nachvollziehen können, daher sollte die Definition der Beschaffungsregionen möglichst transparent festgelegt werden sowie sollten die Kriterien von den ÜNB vor Anwendung mit den Marktteilnehmern konsultiert werden.	UNIPER SE
A	III.		Ergänze: Die Kriterien für die Definition der Beschaffungsregionen werden von den ÜNB konsultiert und anschließend transparent veröffentlicht.	Die Kriterien für die Definition der Beschaffungsregionen sollten möglichst einheitlich für alle ÜNB gelten. Ferner sollten die Anbieter die jeweiligen Beschaffungsregionen nachvollziehen können, daher sollte die Definition der Beschaffungsregionen möglichst transparent festgelegt werden sowie sollten die Kriterien von den ÜNB vor Anwendung mit den Marktteilnehmern konsultiert werden.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e.V.)
A	III.		Ergänzung: "Die Kriterien für die Definition und Zusammensetzung der Beschaffungsregionen werden vom beschaffenden ÜNB transparent dargestellt und vor Beginn des Beschaffungsverfahrens veröffentlicht."	Die Kriterien für die Definition der Beschaffungsregionen sollten möglichst einheitlich für alle ÜNB gelten. Ferner sollten die Anbieter die jeweiligen Beschaffungsregionen nachvollziehen können, daher sollte die Definition der Beschaffungsregionen möglichst transparent festgelegt werden sowie sollten die Kriterien von den ÜNB vor Anwendung mit den Marktteilnehmern konsultiert werden.	BDEW
A	V.		Streiche: "Die Vorlaufzeit muss zwischen drei und fünf Jahren betragen. Sie kann ausnahmsweise kürzer als drei Jahre sein, wenn der ÜNB einen kurzfristigen Bedarf feststellt, welcher vorher nicht erkennbar war." Setze ein: "Die Vorlaufzeit beträgt höchstens drei Jahre. Bei der ersten Ausschreibung sollte die Vorlaufzeit so gewählt werden, dass der Beginn des Erbringungszeitraums nahtlos an das Ende der Übergangsfristen für Bestandsverträge anschließt."	Die Vorlaufzeit sollte kürzer sein; 3-5 Jahre erscheinen sehr viel. Sie sollte andererseits nicht zu kurz sein, um eventuell erforderliche Nachrüstungen realisieren zu können. Je länger aber die Vorlaufzeit ist, desto mehr Opportunitätskosten müssen zwangsläufig eingepreist werden. Vor dem Hintergrund volatiler Marktentwicklungen und den damit verbundenen Unsicherheiten beim Weiterbetrieb von Kraftwerken wird eine derartig lange Vorlaufzeit - in Verbindung mit den langen Erbringungszeiten - viele potenzielle Teilnehmer abhalten.  Die Bundesnetzagentur hat die MASN zum 20.05.2020 beschlossen und darin eine Übergangsfrist bis längstens 20.05.2023 eingeräumt. Der Beschluss zur marktlichen Beschaffung sieht bei den langen Vorlaufzeiten den Beginn des ersten Erbringungszeitraum erst deutlich nach Auslaufen der vorgenannten Übergangsfrist vor. Damit ergäbe sich die Notwendigkeit für langwierige Verhandlungen zwischen den Betreibern der schwarzstartfähigen Anlagen und den Übertragungsnetzbetreibern, ggf. auch unter Einbezug der Bundesnetzagentur und weiterer Behörden. Diese unnötigen Transaktionskosten ließen sich vermeiden, indem statt der bilateralen Verhandlungen die marktliche Beschaffung einfach früher startet.	EnBW
A	V.		Streichen: Die Vorlaufzeit muss zwischen drei und fünf Jahren betragen. Sie kann ausnahmsweise kürzer als drei Jahre sein, wenn der ÜNB einen kurzfristigen Bedarf feststellt, welcher vorher nicht erkennbar war. Ersetzen durch: Die Vorlaufzeit beträgt ein Jahr.	Die Vorlaufzeit ist sehr lang. Weil die Anlage bis zum Start der Erbringung betriebsbereit gehalten werden muss, wären Mehrkosten einzupreisen.	ENGIE Deutschland AG

A	V.	Die Vorlaufzeit sollte in der Regel zwischen drei und fünf drei Jahren betragen. Sie kann kürzer sein, insbesondere wenn der ÜNB einen kurzfristigen Bedarf feststellt, welcher vorher nicht erkennbar war.	Ergänzung Nebensatz: Die Vorlaufzeit darf nicht zu kurz sein, um eventuell erforderliche Nachrüstungen realisieren zu können und mögliche Neuanlagen, die sich in der Projektierungsphase befinden, nicht auszuschließen. Je länger aber die Vorlaufzeit ist, desto mehr Opportunitätskosten müssen zwangsläufig eingepreist werden. Mögliche Übergangsfristen sollten Berücksichtigung finden.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
A	V.	Die vorgeschlagene Vorlaufzeit zwischen Beschaffungsverfahren und Erbringungszeitraum von drei bis fünf Jahren sollte verkürzt werden.  Bei der ersten Ausschreibung sollte die Vorlaufzeit so gewählt werden, dass der Beginn des Erbringungszeitraums nahtlos an das Ende der Übergangsfristen für Bestandsverträge anschließt.	Vor dem Hintergrund volatiler Marktentwicklungen und damit verbundenen Unsicherheiten beim Weiterbetrieb von Kraftwerken wird eine derartig lange Vorlaufzeit - in Verbindung mit den langen Erbringungszeiten - viele potenzielle Teilnehmer abhalten.  Die Bundesnetzagentur hat die MASN zum 20.05.2020 beschlossen und darin eine Übergangsfrist bis längstens 20.05.2023 eingeräumt. Der Beschluss zur marktlichen Beschaffung sieht bei den langen Vorlaufzeiten den Beginn des ersten Erbringungszeitraum erst deutlich nach Auslaufen der vorgenannten Übergangsfrist vor. Damit ergäbe sich die Notwendigkeit für langwierige Verhandlungen zwischen den Betreibern der schwarzstartfähigen Anlagen und den Übertragungsnetzbetreibern, ggf. auch unter Einbezug der Bundesnetzagentur und weiterer Behörden. Diese unnötigen Transaktionskosten ließen sich vermeiden, indem statt der bilateralen Verhandlungen die marktliche Beschaffung einfach früher startet.	RWE Generation SE
A	V.	Streiche: "Die Vorlaufzeit muss zwischen drei und fünf Jahren betragen. Sie kann ausnahmsweise kürzer als drei Jahre sein, wenn der ÜNB einen kurzfristigen Bedarf feststellt, welcher vorher nicht erkennbar war." Setze ein: "Die Vorlaufzeit beträgt höchstens drei Jahre. Bei der ersten Ausschreibung sollte die Vorlaufzeit so gewählt werden, dass der Beginn des Erbringungszeitraums nahtlos an das Ende der Übergangsfristen für Bestandsverträge anschließt."	Die Vorlaufzeit sollte kürzer sein; 3-5 Jahre erscheinen sehr viel. Sie sollte andererseits nicht zu kurz sein, um eventuell erforderliche Nachrüstungen realisieren zu können. Je länger aber die Vorlaufzeit ist, desto mehr Opportunitätskosten müssen zwangsläufig eingepreist werden. Vor dem Hintergrund volatiler Marktentwicklungen und den damit verbundenen Unsicherheiten beim Weiterbetrieb von Kraftwerken wird eine derartig lange Vorlaufzeit - in Verbindung mit den langen Erbringungszeiten - viele potenzielle Teilnehmer abhalten.  Die Bundesnetzagentur hat die MASN zum 20.05.2020 beschlossen und darin eine Übergangsfrist bis längstens 20.05.2023 eingeräumt. Der Beschluss zur marktlichen Beschaffung sieht bei den langen Vorlaufzeiten den Beginn des ersten Erbringungszeitraum erst deutlich nach Auslaufen der vorgenannten Übergangsfrist vor. Damit ergäbe sich die Notwendigkeit für langwierige Verhandlungen zwischen den Betreibern der schwarzstartfähigen Anlagen und den Übertragungsnetzbetreibern, ggf. auch unter Einbezug der Bundesnetzagentur und weiterer Behörden. Diese unnötigen Transaktionskosten ließen sich vermeiden, indem statt der bilateralen Verhandlungen die marktliche Beschaffung einfach früher startet.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
A	V.	Streichen: Die Vorlaufzeit muss zwischen drei und fünf Jahren betragen. Sie kann ausnahmsweise kürzer als drei Jahre sein, wenn der ÜNB einen kurzfristigen Bedarf feststellt, welcher vorher nicht erkennbar war. Ersetzen durch: Die Vorlaufzeit beträgt ein Jahr.	Mit Blick auf die Systemkosten nicht zielführend, da die Anlage während der Vorlaufzeit Kosten verursacht, die im Preis berücksichtigt werden müssten.	Onyx Germany GmbH
A	V.	Änderung: "Die Vorlaufzeit <del>muss</del> sollte in der Regel zwischen <del>drei</del> zwei und <del>fünf</del> drei Jahren betragen. Sie kann <del>ausnahmsweise</del> kürzer als drei Jahre sein, insbesondere wenn der ÜNB einen kurzfristigen Bedarf feststellt, welcher vorher nicht erkennbar war."	Kürzere Vorlaufzeiten als die im Textentwurf vorgeschlagenen 3-5 Jahre sollten in jedem Fall ermöglicht werden, nicht nur in den im Text genannten, eng begrenzten Ausnahmefällen. Vor dem Hintergrund volatiler Marktentwicklungen und damit verbundener Unsicherheiten beim Weiterbetrieb von Kraftwerken erscheinen 3-5 Jahre recht viel, dies könnte potenzielle Teilnehmer abhalten.  Andererseits darf die Vorlaufzeit nicht zu kurz sein, um eventuell erforderliche Nachrüstungen realisieren zu können und mögliche Neuanlagen, die sich in der Projektierungsphase befinden, nicht auszuschließen. Je länger aber die Vorlaufzeit ist, desto mehr Opportunitätskosten müssen zwangsläufig eingepreist werden.  Mögliche Übergangsfristen sollten Berücksichtigung finden.	BDEW
A	VI.	Ändere: "Der Erbringungszeitraum ist vom beschaffenden ÜNB zu bestimmen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an und muss zwischen vier und zehn Jahren betragen." in "Der Erbringungszeitraum ist vom beschaffenden ÜNB zu bestimmen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an und muss zwischen drei und fünf Jahren betragen."	Zwischen Angebotsabgabe und dem Ende des Erbringungszeitraumes können beim vorliegenden Vorschlag mehr als 15 Jahre liegen (Dauer des Beschaffungsverfahrens + Vorlaufzeit + Erbringungszeitraum). Bei einer Zuschlagungserteilung in 2022 könnte der Erbringungszeitraum 2037 enden. Bis dahin ist mit einem fundamental veränderten Energiemarkt zu rechnen, was die Kalkulation eines Angebots extrem erschwert. Je länger der Zeitraum, für den man sich bindet, desto mehr Opportunitätskosten müssten eingepreist werden.	EnBW

A	VI.		Der Erbringungszeitraum ist vom beschaffenden ÜNB zu bestimmen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an und darf nicht mehr als drei Jahre betragen.	Zwischen Angebotsabgabe und dem Ende des Erbringungszeitraums können beim vorliegenden Vorschlag mehr als 15 Jahre liegen (Dauer des Beschaffungsverfahrens + Vorlaufzeit + Erbringungszeitraum). Bei einer Zuschlagungserteilung in 2022 könnte der Erbringungszeitraum 2037 enden. Bis dahin ist mit einem fundamental veränderten Energiemarkt zu rechnen, was die Kalkulation eines Angebots extrem erschwert. Je länger der Zeitraum, für den man sich bindet, desto mehr Opportunitätskosten müssten eingepreist werden. Ein Sonderkündigungsrecht seitens des Anlagenbetreibers wegen irreparablen Schäden oder Unwirtschaftlichkeit ist bei einer langen Vertragsdauer notwendig. Aus unserer Sicht ist diese Vertragsdauer nicht geeignet, um sicherzustellen dass sich alle Marktteilnehmer wirksam und diskriminierungsfrei beteiligen können.	ENGIE Deutschland AG
A	VI.		Der Erbringungszeitraum ist vom beschaffenden ÜNB zu bestimmen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an und muss zwischen drei und fünf Jahren betragen.	Mit dem vorliegenden Textvorschlag können zwischen Angebotsabgabe und dem Ende des Erbringungszeitraums mehr als 15 Jahre liegen (Dauer des Beschaffungsverfahrens + Vorlaufzeit + Erbringungszeitraum), was einen deutlich zu langen Zeitraum umfasst. Bis 2037 ist mit einem fundamental veränderten Energiemarkt zu rechnen, was die Kalkulation eines Angebots extrem erschweren würde. Je länger Zeitraum, für den sich der Anbieter bindet, desto höhere Opportunitätskosten müssten eingepreist werden.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
A	VI.		"Der Erbringungszeitraum ist vom beschaffenden ÜNB zu bestimmen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an und muss zwischen EINEM [statt vier] und zehn Jahren betragen."	Einen Mindesterbringungszeitraum von vier Jahren halten wir für zu unflexibel. Die Angebotsabgabe orientiert sich jeweils an den Marktbedingungen und der damit verbundenen zukünftigen Erwartungen für die jeweilige Erzeugungsanlage. Wie zu A, Kap. V. beschrieben sind sichere Zusagen zum Betrieb von schwarzstartfähigen Erzeugungsanlagen über einen langen Zeitraum (inkl. der vorgeschlagenen Vorlaufzeit) von bis 15 Jahren kaum möglich.	RWE Generation SE
A	VI.		Anpassung des zeitlichen Rahmens in Satz 2: Der Erbringungszeitraum ist vom beschaffenden ÜNB zu bestimmen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an und muss zwischen drei und fünf Jahren betragen.	Der vorgeschlagene Erbringungszeitraum ist angesichts der massiven Änderungen im Energiemarkt deutlich zu lang und sollte deshalb verkürzt werden. Anderenfalls lässt sich die Berechnung eines Angebotes kaum realistisch darstellen.	Statkraft Markets GmbH
A	VI.		Ändere: "Der Erbringungszeitraum ist vom beschaffenden ÜNB zu bestimmen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an und muss zwischen vier und zehn Jahren betragen." in "Der Erbringungszeitraum ist vom beschaffenden ÜNB zu bestimmen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an und muss zwischen drei und fünf Jahren betragen."	Zwischen Angebotsabgabe und dem Ende des Erbringungszeitraumes können beim vorliegenden Vorschlag mehr als 15 Jahre liegen (Dauer des Beschaffungsverfahrens + Vorlaufzeit + Erbringungszeitraum). Bei einer Zuschlagungserteilung in 2022 könnte der Erbringungszeitraum 2037 enden. Bis dahin ist mit einem fundamental veränderten Energiemarkt zu rechnen, was die Kalkulation eines Angebots extrem erschwert. Je länger der Zeitraum, für den man sich bindet, desto mehr Opportunitätskosten müssten eingepreist werden.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e.V.)
A	VI.		Der Erbringungszeitraum ist vom beschaffenden ÜNB zu bestimmen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an und darf nicht mehr als drei Jahre betragen.	Der Zeitraum von Kalkulation des Angebots bis zum Ende des Erbringungszeitraums kann mehr als 15 Jahre betragen. Die damit verbundenen Risiken für einen Anlagenbetreiber sind in dem Konzeptvorschlag nicht abgebildet. Es sind deutlich kürzere Zeiträume notwendig. Darüber hinaus sollten die ansonsten üblichen Klauseln für wirtschaftliche Unzumutbarkeit Berücksichtigung finden.	Onyx Germany GmbH
A	VI.		Änderung: "Der Erbringungszeitraum ist vom beschaffenden ÜNB zu bestimmen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an und muss zwischen vier drei und zehn fünf Jahren betragen."	Mit dem vorliegenden Textvorschlag können zwischen Angebotsabgabe und dem Ende des Erbringungszeitraums mehr als 15 Jahre liegen (Dauer des Beschaffungsverfahrens + Vorlaufzeit + Erbringungszeitraum). Bei einer Zuschlagungserteilung in 2022 könnte der Erbringungszeitraum 2037 enden. Dies ist deutlich zu lang. Bis 2037 ist mit einem fundamental veränderten Energiemarkt zu rechnen, was die Kalkulation eines Angebots extrem erschwert. Je länger Zeitraum, für den sich der Anbieter bindet, desto mehr Opportunitätskosten müssten eingepreist werden.	BDEW
A			Allgemeine Ergänzung: Regelungen zur Haftung und Pflichtverletzung sollten im Konzept ergänzt werden.	Die Haftungsrisiken haben einen wesentlichen Einfluss auf den Gebotspreis und auf die Teilnahme selbst. Die Haftungsrisiken müssen für die Anbieter einschätzbar bzw. bewertbar sein. Dies bedeutet, dass ein klares Verständnis besteht unter welchen Bedingungen eine Haftung durch den Anbieter erfolgt. Aus diesem Grund sind diese entsprechend im Konzept zu regeln.	EnBW
A			Vorab müssen die Standardverträge veröffentlicht werden	in der vorliegenden Konsultation ist nicht ersichtlich, ob und welche Vertragsbedingungen gelten. Diese sind für die Gebotsabgabe und Teilnahmeentscheidung essentiell.	ENGIE Deutschland AG
A			Ergänzung: Die ÜNB gleichen die Ausschreibungszeitpunkte und Laufzeiten mit anderen Märkten ab, um eine möglichst synchrone Ausschreibung zu gewährleisten.	Außerdem sollten die Ausschreibungsbedingungen derart ausgestaltet werden, dass diese mit anderen Märkten, wie beispielsweise Reservemärkten oder besondere netztechnische Betriebsmittel (bnBm) sowie ggf. künftigen Kapazitätsmärkten, kombinierbar sind und vor allem eine zeitliche Synchronisation erfolgt. Dies würde eine effizientere Beschaffung ermöglichen und die Kosten für die Netznutzer senken.	UNIPER SE

A		Allgemeine Ergänzung: Regeleungen zur Haftung und Pflichtverletzung sollten im Konzept ergänzt werden.	Die Haftungsrisiken haben einen wesentlichen Einfluss auf den Gebotspreis und auf die Teilnahme selbst. Die Haftungsrisiken müssen für die Anbieter einschätzbar bzw. bewertbar sein. Dies bedeutet, dass ein klares Verständnis besteht unter welchen Bedingungen eine Haftung durch den Anbieter erfolgt. Aus diesem Grund sind diese entsprechend im Konzept zu regeln.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
A		Vorab müssen die Standardverträge veröffentlicht werden	in der vorliegenden Konsultation ist nicht ersichtlich, auf welches konkrete Produkt sich eine Ausschreibung beziehen soll, d.h. welche Vertragsbedingungen gelten sollen. Diese sind für die Gebotsabgabe und Teilnahmeentscheidung essentiell.	Onyx Germany GmbH
Allgem eines		Ergänzung: Die Methodik für die Bestimmung des Erwartungswertes wird durch die ÜNB konsultiert.	Die Methodik für die Bestimmung des Erwartungswertes sollte aus Sicht von UNIPER vor Inkrafttreten durch die ÜNB konsultiert werden. Dies stellt sicher, dass alle relevanten Faktoren oder Prämissen berücksichtigt werden und mit der Ausschreibung die erforderliche schwarzstarfähige Kapazität erfolgreich kontrahiert werden. Des Weiteren sollte nach den ersten Ausschreibungen eine Evaluierung der Methodik und der Ausschreibungsbedingungen vorgesehen werden, um frühzeitig auf Fehlentwicklungen reagieren zu können.	UNIPER SE
Allgem eines			Der Vorbehalt der Bundesnetzagentur, der im Erläuterungsdokument angebracht wird, dass eine Ausnahme von der marktgestützten Beschaffung gem. § 12h Abs. 4 EnWG möglich ist und Anlagenbetreiber gem. § 12h Abs. 9 EnWG vom ÜNB gegen eine Kostenerstattung nach § 13c Abs. 1 EnWG verpflichtet werden können Schwarzstartfähigkeit vorzuhalten, trägt nicht, da sich diese Regelung nur auf bestehende Anlage bezieht. In vielen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass neue Anlagen ertüchtigt werden müssen, damit diese schwarzstartfähig sind.	UNIPER SE
Allgem eines		Ergänzung: Das Angebot einer Schwarzstartfähigkeit stellt keine Teilnahme am Strommarkt dar entsprechend § 11 Abs. 3 S. 7 EnWG a.F., der über § 118 Abs. 33. Zudem greift für die Erbringung von Schwarzstartfähigkeit das so genannte Anschlussverwendungsverbot nicht.	Unseres Erachtens sind auch besondere netztechnische Betriebsmittel (bnBm) geeignet Schwarzstartfähigkeit anzubieten. Im Konzept sollte daher eine Klarstellung erfolgen, dass das Angebot einer Schwarzstartfähigkeit keine Teilnahme am Strommarkt darstellt, mit der Folge, dass auch Betreiber von bnBm an der Ausschreibung teilnehmen können. Ferner sind nach Ablauf des bnBm-Vertrags die Anlagen weiterhin geeignet entsprechende Leistungen vorzuhalten und folglich an der Ausschreibung teilzunehmen. Bestehende Beschränkungen einer solchen Nutzung sollten zwischen Anlagenbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber beseitigt werden. Daher sollte für eine solche Leistung das Anschlussverwendungsverbot nicht gelten. Eine dementsprechende Klarstellung sollte im Konzept erfolgen.	UNIPER SE
Allgem eines		Regeleungen zur Haftung und Pflichtverletzung sollten im Konzept ergänzt werden.	Die Haftungsrisiken haben einen wesentlichen Einfluss auf den Gebotspreis und auf die Teilnahme selbst. Die Haftungsrisiken müssen für die Anbieter einschätzbar bzw. bewertbar sein. Dies bedeutet, dass ein klares Verständnis besteht unter welchen Bedingungen eine Haftung durch den Anbieter erfolgt. Aus diesem Grund sind diese entsprechend im Konzept zu regeln.	UNIPER SE
B	I.	Ergänzung: Die Beschaffungsregionen überschneiden sich dabei nicht und werden vom jeweiligen ÜNB transparent rechtzeitig vor der Ausschreibung auf der Internetseite veröffentlicht.	Erhöhung der Transparenz für den Anbieter	RWE Generation SE
B		7. Erneuerbare-Energien-Schwarzstartkraftwerk: Eine Stromerzeugungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energien, welche sich in Anlehnung an Schwarzstartfähigkeit im Schwarzfall netzdienlich in einen bestehenden Netzwiederaufbauplan einbinden lässt.	Es wurde festgestellt, dass der vorliegende Konzeptentwurf die Integration von Erneuerbare-Energien-Flächenkraftwerken nicht ausreichend berücksichtigt. Erneuerbare-Energien-Flächenkraftwerke sollten im Sinne der fortschreitenden Energiewende durchaus auch innerhalb von Netzwiederaufbauplänen Berücksichtigung finden. Hier können und müssen zukünftig große Offshore- und Onshore-Windparks insbesondere in Verbindung mit Speichertechnologien zum Einsatz kommen.  Bisherige Konzepte zur Störungsbewältigung mittels konventioneller Kraftwerkstechnik sind langfristig durch die Integration Erneuerbarer Energien weiterzuentwickeln. Kraftvolle Windparks mit Netzanschluss auf Hoch- und Höchstspannungsebene gewinnen dabei zunehmend an Relevanz. Die Integration von Erneuerbare-Energien-Flächenkraftwerken in bestehende Netzwiederaufbaupläne kann insbesondere in Verbindung mit innovativen Speichertechnologien erfolgreich umgesetzt werden. Hierzu sind Erneuerbare-Energien-Flächenkraftwerke entsprechend der organisatorischen und technischen Anforderungen an Energieerzeugungsanlagen mit der Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ anzupassen. Mittel- und langfristig entfallende fossile Leistungskapazitäten zur Stützung des Netzwiederaufbaus können auf diese Weise durch innovative Erneuerbare-Energien-Flächenkraftwerke ersetzt werden.	WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH

B		Ergänze 5.: "Schwarzstartfähigkeit: Die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher), ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen, gegebenenfalls mit Hilfe einer eigenen Hilfsstromquelle, h o c h z u f a h r e n s o w i e einen vorgegebenen Netzabschnitt aus einem vollständig abgeschalteten Zustand innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder unter Spannung zu setzen und Spannung und Frequenz in gewissen Grenzen stabil zu halten."	Die Definition sollte - wie auch in der Gesetzesbegründung zu § 12h EnWG vorgesehen - sowohl den Gedanken des Anfahrens als auch den des Inselbetriebs ausdrücklich umfassen und dabei auf die Definitionen in der VO (EU) 2016/631 (Network Code "Requirements for Generators") zurückgreifen: Art. 2 Nr. 45: „Schwarzstartfähigkeit“ bezeichnet die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage, mithilfe einer eigenen Hilfsstromquelle und ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen aus vollständig abgeschaltetem Zustand wieder hochzufahren; Art. 2 Nr. 43: „Inselbetrieb“ bezeichnet den unabhängigen Betrieb eines ganzen Netzes oder eines Teils eines Netzes, das nach der Trennung vom Verbundnetz isoliert ist, wobei mindestens eine Stromerzeugungsanlage oder ein HGÜ-System Strom an dieses Netz liefert und seine Frequenz und Spannung regelt	EnBW
B		Einfügen einer neuen Definition, z. B. nach 5. Schwarzstartfähigkeit: "Inselnetzfähigkeit: Die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage ( ... Speicher) nach dem Schwarzstart Verbrauchslasten aufzunehmen und im gebildeten Inselnetz Spannung und Frequenz in Grenzen stabil zu halten."	Es ist zu unterscheiden, ob eine Stromerzeugungsanlage "nur" ein Netz unter Spannung setzen kann oder auch zusätzlich - das ist die weitaus höhere Anforderung - auch ausregeln kann. Außerdem müsste aus ÜNB-Sicht auch die Möglichkeit gegeben sein, zwei getrennte Inselnetze zu synchronisieren (siehe auch MASN).	EnBW
B		Ergänze 1. Beschaffungsregion: Die Beschaffungsregionen überschneiden sich dabei nicht und werden vom jeweiligen ÜNB transparent rechtzeitig vor der Ausschreibung auf der Internetseite veröffentlicht	Erhöhung der Transparenz für den Anbieter	EnBW
B		5. geringfügig ergänzen: "Schwarzstartfähigkeit: Die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher), ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen, gegebenenfalls mit Hilfe einer eigenen Hilfsstromquelle, hochzufahren sowie einen vorgegebenen Netzabschnitt aus einem vollständig abgeschalteten Zustand innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder unter Spannung zu setzen und Spannung und Frequenz in gewissen Grenzen stabil zu halten."	Definition sollte - wie auch in der Gesetzesbegründung zu § 12h EnWG vorgesehen - sowohl den Gedanken des Anfahrens als auch den des Inselbetriebs ausdrücklich umfassen und dabei auf die Definitionen in der VO (EU) 2016/631 (Network Code "Requirements for Generators") zurückgreifen: Art. 2 Nr. 45: „Schwarzstartfähigkeit“ bezeichnet die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage, mithilfe einer eigenen Hilfsstromquelle und ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen aus vollständig abgeschaltetem Zustand wieder hochzufahren; Art. 2 Nr. 43: „Inselbetrieb“ bezeichnet den unabhängigen Betrieb eines ganzen Netzes oder eines Teils eines Netzes, das nach der Trennung vom Verbundnetz isoliert ist, wobei mindestens eine Stromerzeugungsanlage oder ein HGÜ-System Strom an dieses Netz liefert und seine Frequenz und Spannung regelt	ENGIE Deutschland AG
B		Schwarzstartfähigkeit: Die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher), ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen, gegebenenfalls mit Hilfe einer eigenen Hilfsstromquelle, hochzufahren sowie einen vorgegebenen Netzabschnitt aus einem vollständig abgeschalteten Zustand innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder unter Spannung zu setzen und Spannung und Frequenz in gewissen Grenzen stabil zu halten.	Definition sollte - wie auch in der Gesetzesbegründung zu § 12h EnWG vorgesehen - sowohl den Gedanken des Anfahrens als auch den des Inselbetriebs ausdrücklich umfassen und dabei auf die Definitionen in der VO (EU) 2016/631 (Network Code "Requirements for Generators") zurückgreifen: Art. 2 Nr. 45: „Schwarzstartfähigkeit“ bezeichnet die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage, mithilfe einer eigenen Hilfsstromquelle und ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen aus vollständig abgeschaltetem Zustand wieder hochzufahren; Art. 2 Nr. 43: „Inselbetrieb“ bezeichnet den unabhängigen Betrieb eines ganzen Netzes oder eines Teils eines Netzes, das nach der Trennung vom Verbundnetz isoliert ist, wobei mindestens eine Stromerzeugungsanlage oder ein HGÜ-System Strom an dieses Netz liefert und seine Frequenz und Spannung regelt.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
B		Nr. 1 Konkretisierung durch neuen Satz 2: Beschaffungsregion: Die Region, auf die sich ein konkretes Beschaffungsverfahren bezieht. Die Beschaffungsregionen überschneiden sich dabei nicht und werden vom jeweiligen ÜNB transparent und rechtzeitig vor der Ausschreibung auf der Internetseite veröffentlicht.	Alle Anbieter müssen rechtzeitig wissen, wie die Beschaffungsregionen zusammengesetzt sind.	Statkraft Markets GmbH
B		Ergänze 5.: "Schwarzstartfähigkeit: Die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher), ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen, gegebenenfalls mit Hilfe einer eigenen Hilfsstromquelle, h o c h z u f a h r e n s o w i e einen vorgegebenen Netzabschnitt aus einem vollständig abgeschalteten Zustand innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder unter Spannung zu setzen und Spannung und Frequenz in gewissen Grenzen stabil zu halten."	Die Definition sollte - wie auch in der Gesetzesbegründung zu § 12h EnWG vorgesehen - sowohl den Gedanken des Anfahrens als auch den des Inselbetriebs ausdrücklich umfassen und dabei auf die Definitionen in der VO (EU) 2016/631 (Network Code "Requirements for Generators") zurückgreifen: Art. 2 Nr. 45: „Schwarzstartfähigkeit“ bezeichnet die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage, mithilfe einer eigenen Hilfsstromquelle und ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen aus vollständig abgeschaltetem Zustand wieder hochzufahren; Art. 2 Nr. 43: „Inselbetrieb“ bezeichnet den unabhängigen Betrieb eines ganzen Netzes oder eines Teils eines Netzes, das nach der Trennung vom Verbundnetz isoliert ist, wobei mindestens eine Stromerzeugungsanlage oder ein HGÜ-System Strom an dieses Netz liefert und seine Frequenz und Spannung regelt	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)

B			<p>Einfügen einer neuen Definition, z. B. nach 5. Schwarzstartfähigkeit:          "Inselnetzfähigkeit: Die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage ( ... Speicher) nach dem Schwarzstart Verbrauchslasten aufzunehmen und im gebildeten Inselnetz Spannung und Frequenz in Grenzen stabil zu halten."</p>	<p>Es ist zu unterscheiden, ob eine Stromerzeugungsanlage "nur" ein Netz unter Spannung setzen kann oder auch zusätzlich - das ist die weitaus höhere Anforderung - auch ausregeln kann. Außerdem müsste aus ÜNB-Sicht auch die Möglichkeit gegeben sein, zwei getrennte Inselnetze zu synchronisieren (siehe auch MASN).</p>	<p>vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e.V.)</p>
B			<p>Ergänze 1. Beschaffungsregion:          Die Beschaffungsregionen überschneiden sich dabei nicht und werden vom jeweiligen ÜNB transparent rechtzeitig vor der Ausschreibung auf der Internetseite veröffentlicht</p>	<p>Erhöhung der Transparenz für den Anbieter</p>	<p>vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e.V.)</p>
B			<p>5. geringfügig ergänzen:          "Schwarzstartfähigkeit: Die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher), ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen, gegebenenfalls mit Hilfe einer eigenen Hilfsstromquelle, hochzufahren sowie einen vorgegebenen Netzabschnitt aus einem vollständig abgeschalteten Zustand innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder unter Spannung zu setzen und Spannung und Frequenz in gewissen Grenzen stabil zu halten."</p>	<p>Es sollten die Definitionen in der VO (EU) 2016/631 (Network Code "Requirements for Generators") verwendet werden:          Art. 2 Nr. 45: „Schwarzstartfähigkeit“ bezeichnet die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage, mithilfe einer eigenen Hilfsstromquelle und ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen aus vollständig abgeschaltetem Zustand wieder hochzufahren;          Art. 2 Nr. 43: „Inselbetrieb“ bezeichnet den unabhängigen Betrieb eines ganzen Netzes oder eines Teils eines Netzes, das nach der Trennung vom Verbundnetz isoliert ist, wobei mindestens eine Stromerzeugungsanlage oder ein HGÜ-System Strom an dieses Netz liefert und seine Frequenz und Spannung regelt</p>	<p>Onyx Germany GmbH</p>
B			<p>2. ergänzen:          "Beschaffungsregion: Die Region, auf die sich ein konkretes Beschaffungsverfahren bezieht. Die Beschaffungsregionen überschneiden sich dabei nicht und werden vom jeweiligen ÜNB transparent rechtzeitig vor der Ausschreibung auf der Internetseite veröffentlicht."</p>	<p>Erhöhung der Transparenz für den Anbieter</p>	<p>BDEW</p>
B			<p>5. geringfügig ergänzen:          "Schwarzstartfähigkeit: Die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher), ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen, gegebenenfalls mit Hilfe einer eigenen Hilfsstromquelle, hochzufahren sowie einen vorgegebenen Netzabschnitt aus einem vollständig abgeschalteten Zustand innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder unter Spannung zu setzen und Spannung und Frequenz in gewissen Grenzen stabil zu halten."</p>	<p>Definition sollte - wie auch in der Gesetzesbegründung zu § 12h EnWG vorgesehen - sowohl den Gedanken des Anfahrens als auch den des Inselbetriebs ausdrücklich umfassen und dabei auf die Definitionen in der VO (EU) 2016/631 (Network Code "Requirements for Generators") zurückgreifen:          Art. 2 Nr. 45: „Schwarzstartfähigkeit“ bezeichnet die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage, mithilfe einer eigenen Hilfsstromquelle und ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen aus vollständig abgeschaltetem Zustand wieder hochzufahren;          Art. 2 Nr. 43: „Inselbetrieb“ bezeichnet den unabhängigen Betrieb eines ganzen Netzes oder eines Teils eines Netzes, das nach der Trennung vom Verbundnetz isoliert ist, wobei mindestens eine Stromerzeugungsanlage oder ein HGÜ-System Strom an dieses Netz liefert und seine Frequenz und Spannung regelt</p>	<p>BDEW</p>
C.	I	c	<p>4. c)          Ergänzung:          „Diese gilt nach Ablauf eines Monats nach Anfrage durch den Anbieter als erteilt, wenn sich der Anschlussnetzbetreiber nicht äußert. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.“</p>	<p>Die geforderte Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht dazu führen, dass sich die Gebotsabgabe unangemessen verzögert oder ohne schwerwiegende Gründe verhindert wird.</p>	<p>ENGIE Deutschland AG</p>

C.	I	c	4. c) Ergänzung: „Diese gilt nach Ablauf eines Monats nach Anfrage durch den Anbieter als erteilt, wenn sich der Anschlussnetzbetreiber nicht äußert. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.“	Die geforderte Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht dazu führen, dass sich die Gebotsabgabe unangemessen verzögert oder ohne schwerwiegende Gründe verhindert wird.	Onyx Germany GmbH
C.	I.	a	(C.I.1.a) Der Netzanschluss der Schwarzstartanlage muss in der Höchstspannung oder Hochspannung liegen. Es können dabei ein oder mehrere Anlagen in einem Hochspannungsnetz bei einem Schwarzstart so koordiniert werden, dass sie das Hochspannungsnetz hochfahren können, ohne selbst direkt an die Hochspannungsebene angeschlossen zu sein.	Zukünftige Verteilnetze oder Industrienetze können Speicher mit spannungseinprägenden Umrichtern enthalten, die in der Lage sind, diese Netze im Inselbetrieb zu betreiben, falls die übergeordnete Netzebene ausfällt. Dies gilt insbesondere, wenn Netzersatzanlagen und/ oder leistungsstarke EE-Erzeuger in dem Netz angeschlossen sind. Ein Netz, das im Inselbetrieb betrieben werden kann, kann zum Schwarzstart der übergeordneten Netzebene genutzt werden, bzw. unterstützen, indem sie z.B. die Stoßfestigkeit erhöhen. Beim Schwarzstart müssen dabei voraussichtliche mehrere Erzeuger in den unteren Spannungsebenen koordiniert werden. Dies könnte mittelfristig eine volkswirtschaftlich günstige Lösung zur Erbringung von Schwarzstartfähigkeit sein und sollte berücksichtigt werden.	SMA Solar Te
C.	I.	a	Der beschaffende ÜNB hat das Recht, vom Anlagenbetreiber die Bevorratung einer in der Ausschreibung fest definierten Mindestmenge an Primärenergie (Wmin) zu verlangen.	Ergänzung zu 3.1: Die Bevorratung einer Mindestmenge von Primärenergie kann nur Bestandteil des Angebots für Schwarzstartfähigkeit sein.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
C.	I.	a	Zu C. I. 1. a) Ergänzung um Anschlussebene Mittelspannung.	Warum muss die schwarzstartfähige Erzeugungsanlage zwingend in der Netzebene Hochspannung und/oder Höchstspannung angeschlossen sein? Der Ausschluss von schwarzstartfähigen Anlagen in der Netzebene Mittelspannung begrenzt den gewünschten Wettbewerb.	RWE Generation SE
C.	I.	a	"Die ... erforderliche Wirkleistung (P_erforderlich)	P_min ist zweideutig bzw. missverständlich und sollte daher eindeutig definiert werden.	UNIPER SE
C.	I.	b	3. b) Streichen: "Die Schwarzstartanlage kann im Schwarzstartfall für die von dem beschaffenden ÜNB vorgegebene Mindestdauer (T min) abgerufen werden." Ersetzen durch: "Die Mindestdauer (Tmin) beträgt 15 Minuten."	Die Mindestdauer (Tmin) sollte fest vorgegeben werden.  Pumpspeicherkraftwerke haben eine begrenzte Erbringungsdauer. Je länger die Erbringungsdauer ist, desto stärker werden die Vermarktungsmöglichkeiten des Pumpspeichers eingeschränkt. Ab einer Mindestdauer von mehr als einer Stunde erhöhen sich die Opportunitätskosten sehr stark.	ENGIE Deutschland AG
C.	I.	b	Die Schwarzstartanlage darf nicht an einem ungeeigneten Netzknoten angeschlossen sein. Ein ungeeigneter Netzknoten erfüllt die nachfolgenden Kriterien nicht oder nicht vollständig.	Ergänzung zu 1.b: Es ist nicht eindeutig beschrieben, was ein "ungeeigneter Netzknoten" ist. Für mehr Transparenz und somit für verstärkte Teilnahme müssen zumindest die Kriterien zur Beurteilung der Netzknoten-Eignung bekannt sein.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
C.	I.	b	Die Schwarzstartanlage kann im Schwarzstartfall für die von dem beschaffenden ÜNB vorgegebene Mindestdauer (T min) abgerufen werden. Bei der Festlegung von T min müssen die Energiemengen gem. a) und Mindestleistungen der schwarzstartfähigen Anlagen berücksichtigt werden.	Ergänzung 3.b: Das Verhältnis zwischen Energiemengenvorhaltung (W min) gemäß Buchstabe 3a) und der Leistung (Pmin bis Pmax) der schwarzstartfähigen Anlage bestimmt die Dauer (T min bis Tmax) des Abrufs von Schwarzstartfähigkeit durch den ÜNB. Die Anforderung eines bestimmten Tmin kann insoweit dazu führen, dass einzelne schwarzstartfähige Anlagen (unbeabsichtigter Weise) ausgeschlossen werden, weil sie aufgrund einer technisch bedingten Mindestleistung die gewünschte Dauer mit der vorgehaltenen Energiemenge gem. a) nicht erfüllen können. Daher muss neben Tmin unbedingt auch die benötigte Mindestleistung während Tmin festgelegt werden. Bei dieser Festlegung muss das vorstehend beschriebene Verhältnis unter Berücksichtigung typischer Mindestlastbetriebspunkte beachtet werden. Alternativ müsste das Kriterium Tmin entfallen.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
C.	I.	b	Zu C. I. 1. b) Ergänzung: Ein ungeeigneter Netzknoten liegt vor, wenn ..... (Definition ergänzen).	Für mehr Transparenz und somit für eine verstärkte Teilnahme müssen zumindest die Kriterien zur Beurteilung der Netzknoten-Eignung bekannt sein. Unabhängig davon wird die Beschränkung auf bestimmte Netzknoten zu einer Verminderung des gewünschten Wettbewerbs führen.	RWE Generation SE

C.	I.	b	Zu C. I. 2. b) Die Anforderungen an die Schwarzstartfähigkeit gem. TAR 4130, Kapitel 10.2.1.5 enthalten die Vorgabe, dass die Erzeugungsanlage einen Lastsprung in Höhe von 10% umsetzen kann. Für Erzeugungsanlagen, die aus mehreren Einheiten bestehen (bspw. Gas- und Dampfturbinenanlagen) muss sich diese Anforderung auf die einzelne Einheit beziehen und nicht auf die komplette Erzeugungsanlage als Ganzes.	Die in den TAR 4130 geforderten Lastsprünge in Höhe von 10% sind bspw. bezogen auf eine komplette GuD-Anlage nicht zu realisieren. Die einzelnen Turbinen können die geforderten Lastsprünge - soweit sie für Schwarzstartfähigkeit ertüchtigt sind - jedoch einhalten. Hier ist insoweit eine Klarstellung erforderlich.	#BEZUG!
C.	I.	b	Zu C. I. 3. b) Bei der Festlegung von T min müssen die Energiemengen gem. a) und Mindestleistungen der schwarzstartfähigen Anlagen berücksichtigt werden. Alternativ streichen.	Das Verhältnis zwischen Energiemengenvorhaltung (W min) gemäß Buchstabe a) und der Leistung (Pmin bis Pmax) der schwarzstartfähigen Anlage bestimmt die Dauer (T min bis Tmax) des Abrufs von Schwarzstartfähigkeit durch den ÜNB. Die Anforderung eines bestimmten Tmin kann insoweit dazu führen, dass einzelne schwarzstartfähige Anlagen (unbeabsichtigter Weise) ausgeschlossen werden, weil sie aufgrund einer technisch bedingten Mindestleistung die gewünschte Dauer mit der vorgehaltenen Energiemenge gem. a) nicht erfüllen können. Daher muss neben Tmin unbedingt auch die benötigte Mindestleistung während Tmin festgelegt werden. Bei dieser Festlegung muss das vorstehend beschriebene Verhältnis unter Berücksichtigung typischer Mindestlastbetriebspunkte beachtet werden. Alternativ müsste das Kriterium Tmin entfallen.	RWE Generation SE
C.	I.	b	Ein ungeeigneter Netzknoten ist genauer zu definieren.	Für mehr Transparenz und somit für verstärkte Teilnahme müssen zumindest die Kriterien zur Beurteilung der Netzknoten-Eignung bekannt sein. Unabhängig davon wird die Beschränkung auf bestimmte Netzknoten zu einer Verminderung des gewünschten Wettbewerbs führen.	UNIPER SE
C.	I.	b	Bei der Festlegung von T min müssen die Energiemengen gem. a) und Mindestleistungen der schwarzstartfähigen Anlagen berücksichtigt werden. Alternativ ist die zu streichen.	Das Verhältnis zwischen Energiemengenvorhaltung (W min) gemäß Buchstabe a) und der Leistung (Pmin bis Pmax) der schwarzstartfähigen Anlage bestimmt die Dauer (T min bis Tmax) des Abrufs von Schwarzstartfähigkeit durch den ÜNB. Die Anforderung eines bestimmten Tmin kann insoweit dazu führen, dass einzelne schwarzstartfähige Anlagen (unbeabsichtigter Weise) ausgeschlossen werden, weil sie aufgrund einer technisch bedingten Mindestleistung die gewünschte Dauer mit der vorgehaltenen Energiemenge gem. a) nicht erfüllen können. Daher muss neben Tmin unbedingt auch die benötigte Mindestleistung während Tmin festgelegt werden. Bei dieser Festlegung muss das vorstehend beschriebene Verhältnis unter Berücksichtigung typischer Mindestlastbetriebspunkte beachtet werden. Alternativ müsste das Kriterium Tmin entfallen.	UNIPER SE
C.	I.	b	3. b) Streichen: "Die Schwarzstartanlage kann im Schwarzstartfall für die von dem beschaffenden ÜNB vorgegebene Mindestdauer (T min) abgerufen werden." Ersetzen durch: "Die Mindestdauer (Tmin) beträgt 15 Minuten."	Die konkrete Mindestdauer (Tmin) ist relevant für ein Angebot und sollte fest vorgegeben werden.	Onyx Germany GmbH
C.	I.	c	(C.I.3.a) Der beschaffende ÜNB hat das Recht, vom Anlagenbetreiber die Bevorratung einer Mindestmenge an Primärenergie (Wmin) zu verlangen, wobei sich diese an der Energiemenge orientiert, die ein zugeordnetes Gaskraftwerk zu einem Start benötigt. Wird davon abgewichen, ist dies zu begründen.	Batteriekräftwerke, die für einen Schwarzstart geeignet sind, haben nur eine begrenzte Energiemenge. Es sollte versucht werden, diese Kraftwerke im Schwarzstart zu nutzen, soweit es möglich ist. Dazu muss die Energiemenge möglichst so bestimmt werden, dass sie sinnvoll auch von Batterien erbracht werden kann.	SMA Solar Technology AG
C.	I.	c	(C.I.3.b) Die Schwarzstartanlage kann im Schwarzstartfall für die von dem beschaffenden ÜNB vorgegebene Mindestdauer (Tmin) abgerufen werden, wobei sich diese Zeit an der Zeit orientiert, die ein zugeordnetes Gaskraftwerk zu einem Start benötigt. Wird davon abgewichen, ist dies zu begründen	Batteriekräftwerke, die für einen Schwarzstart geeignet sind, können - vor dem Hintergrund der begrenzten Energiemenge - nur eine begrenzte Zeit am Netz verbleiben. Es sollte versucht werden diese Kraftwerke im Schwarzstart zu nutzen, soweit es möglich ist. Dazu muss die Energiemenge möglichst so bestimmt werden, dass sie sinnvoll auch von Batterien erbracht werden kann.	SMA Solar Technology AG
C.	I.	c	2.c) komplett streichen	VDE-AR-N 4120 und 4130 definieren die technischen Eigenschaften für den Anschluss an das Hoch- bzw. Höchstspannungsnetz (für Neuanlagen). Erweiterte Anforderungen können keine Teilnahmevoraussetzungen für die Angebotsabgabe sein, allenfalls Bestandteil des Angebots. Altanlagen/Bestandsanlagen wären damit ausgeschlossen.	ENGIE Deutschland AG
C.	I.	c	Anstrich streichen	Löschung Anstrich 2.c: VDE-AR-N 4120 und 4130 definieren die technischen Eigenschaften für den Anschluss an das Hoch- bzw. Höchstspannungsnetz (für Neuanlagen). Erweiterte Anforderungen können keine Teilnahmevoraussetzungen für die Angebotsabgabe sein, allenfalls Bestandteil des Angebots. Altanlagen/Bestandsanlagen wären damit vorweg ausgeschlossen.	Lausitz Energie Kraftwerke AG

C.	I.	c	Zu C. I. 2. c) Die geforderte Blindleistung (untererregt/übererregt) muss als absolute Zahl vom ÜNB bekannt gemacht werden.	Der ÜNB kann die im Schwarzstart benötigte Blindleistung nur so zielsicher beschaffen.	RWE Generation SE
C.	I.	c	2.c) streichen	VDE-AR-N 4120 und 4130 definieren die technischen Eigenschaften für den Anschluss an das Hoch- bzw. Höchstspannungsnetz (für Neuanlagen). Erweiterte Anforderungen können keine Teilnahmevoraussetzungen für die Angebotsabgabe sein, allenfalls Bestandteil des Angebots. Altanlagen/Bestandsanlagen wären damit ausgeschlossen.	Onyx Germany GmbH
C.	I.		Die Vorgaben aus 1., 2. und 3. hier streichen und in die MASN übernehmen	ÜNB-spezifische Anforderungen müssen im Rahmen der Bekanntmachung im Mustervertrag rechtzeitig bzw. mit einer Vorlaufzeit (siehe Anmerkungen Kap. D und J) genannt werden. Bei technischen Weiterentwicklungen sind Anpassungen erforderlich.	EnBW
C.	I.		Ergänze 1.b) Wann liegt ein ungeeigneter Netzknoten vor? Dies ist genauer zu definieren!	Für mehr Transparenz und somit für verstärkte Teilnahme müssen zumindest die Kriterien zur Beurteilung der Netzknoten-Eignung bekannt sein. Unabhängig davon wird die Beschränkung auf bestimmte Netzknoten zu einer Verminderung des gewünschten Wettbewerbs führen.	EnBW
C.	I.		Streiche oder ergänze 3.b): Bei der Festlegung von T min müssen die Energiemengen gem. a) und Mindestleistungen der schwarzstartfähigen Anlagen berücksichtigt werden. Alternativ 3.b) streichen.	Das Verhältnis zwischen Energiemengenvorhaltung (W min) gemäß Buchstabe a) und der Leistung (Pmin bis Pmax) der schwarzstartfähigen Anlage bestimmt die Dauer (T min bis Tmax) des Abrufs von Schwarzstartfähigkeit durch den ÜNB. Die Anforderung eines bestimmten Tmin kann insoweit dazu führen, dass einzelne schwarzstartfähige Anlagen (unbeabsichtigter Weise) ausgeschlossen werden, weil sie aufgrund einer technisch bedingten Mindestleistung die gewünschte Dauer mit der vorgehaltenen Energiemenge gem. a) nicht erfüllen können. Daher muss neben Tmin unbedingt auch die benötigte Mindestleistung während Tmin festgelegt werden. Bei dieser Festlegung muss das vorstehend beschriebene Verhältnis unter Berücksichtigung typischer Mindestlastbetriebspunkte beachtet werden. Alternativ müsste das Kriterium Tmin entfallen.	EnBW
C.	I.		Präzisieren von 2.a) Die mindestens erforderliche Wirkleistung als (P_erforderlich) definieren.	P_min ist zweideutig bzw. missverständlich, da damit vielfach die minimal abzugebende Leistung einer Erzeugungsanlage (auch Mindestleistung (für einen stabilen Betrieb) genannt) verstanden wird. Im Kontext der verbalen Definition der "mindestens erforderlichen Leistung" sollte dies angepasst werden.	EnBW
C.	I.		Streichen von 2.c)	VDE-AR-N 4120 und 4130 definieren die technischen Eigenschaften für den Anschluss an das Hoch- bzw. Höchstspannungsnetz (für Neuanlagen). Erweiterte Anforderungen können keine Teilnahmevoraussetzungen für die Angebotsabgabe sein, allenfalls Bestandteil des Angebots. Bestandsanlagen wären damit vorweg ausgeschlossen.	EnBW
C.	I.		Ergänzung 3.a) "Der beschaffende ÜNB hat das Recht, vom Anlagenbetreiber die Bevorratung einer in d e r A u s s c h r e i b u n g fest definierten Mindestmenge an Primärenergie (Wmin) zu verlangen."	Die Bevorratung einer Mindestmenge von Primärenergie kann nur Bestandteil des Angebots für Schwarzstartfähigkeit sein.	EnBW
C.	I.		3. a) Ergänzung: "Der beschaffende ÜNB hat das Recht, vom Anlagenbetreiber die Bevorratung einer in der Ausschreibung fest definierten Mindestmenge an Primärenergie (Wmin) zu verlangen."	Die Bevorratung einer Mindestmenge von Primärenergie kann nur Bestandteil des Angebots für Schwarzstartfähigkeit sein.	ENGIE Deutschland AG
C.	I.		Konkretisierung in 1b) durch neuen Satz 2: Die Schwarzstartanlage darf nicht an einem ungeeigneten Netzknoten angeschlossen sein. Ein Netzknoten ist für den Anschluss geeignet, wenn ...	Ungeeignetheit und Geeignetheit eines Netzknotens sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Diese gilt es, an dieser Stelle klarzustellen. Für die Anbieter muss es klar und nachvollziehbar sein, wann ein Netzknoten für die Zwecke der ÜNB geeignet/ungeeignet ist.	Statkraft Markets GmbH
C.	I.		Konkretisierung in 3 a/b): Die Schwarzstartanlage kann im Schwarzstartfall für die von dem beschaffenden ÜNB vorgegebene Mindestdauer (T min) abgerufen werden. Bei der Festlegung von (T min) müssen die Energiemengen gem. a) und Mindestleistungen der schwarzstartfähigen Anlagen berücksichtigt werden.	Die vorgegebene Mindestdauer (T min) und die Bevorratung einer Mindestmenge an Primärenergie (W min) bedingen einander. Das Verhältnis zwischen Energiemengenvorhaltung (W min) gemäß Buchstabe a) und der Leistung der schwarzstartfähigen Anlage bestimmt die Dauer des Abrufs von Schwarzstartfähigkeit durch den ÜNB. Wenn (W min) und (T min) vorgegeben werden, so muss auch eine Aussage zu (P min) erfolgen. Alternativ müsste das Kriterium (T min) entfallen. Dies ist insbesondere – aber nicht nur - für Pumpspeicherkraftwerke ein wichtiger Punkt, da der Wirkungsgrad der Umwandlung hier sehr stark vom Lastpunkt der Turbine abhängt.	Statkraft Markets GmbH

C.	I.		2.b) Ergänzung: Der ÜNB kann abweichende Vorgängen in der Ausschreibung treffen.	Mit unnötig hohen Anforderungen steigen die Gebotspreise und damit die Kosten. Daher sollte der ÜNB die Flexibilität bzw. den Freiraum bei der Ausgestaltung der technischen Anforderungen haben, um eine möglichst effiziente Beschaffung der erforderlichen Kapazität zu erreichen.	UNIPER SE
C.	I.		Die Vorgaben aus 1., 2. und 3. hier streichen und in die MASN übernehmen	ÜNB-spezifische Anforderungen müssen im Rahmen der Bekanntmachung im Mustervertrag rechtzeitig bzw. mit einer Vorlaufzeit (siehe Anmerkungen Kap. D und J) genannt werden. Bei technischen Weiterentwicklungen sind Anpassungen erforderlich.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
C.	I.		Ergänze 1.b) Wann liegt ein ungeeigneter Netzknoten vor? Dies ist genauer zu definieren!	Für mehr Transparenz und somit für verstärkte Teilnahme müssen zumindest die Kriterien zur Beurteilung der Netzknoten-Eignung bekannt sein. Unabhängig davon wird die Beschränkung auf bestimmte Netzknoten zu einer Verminderung des gewünschten Wettbewerbs führen.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
C.	I.		Streiche oder ergänze 3.b): Bei der Festlegung von T min müssen die Energiemengen gem. a) und Mindestleistungen der schwarzstartfähigen Anlagen berücksichtigt werden. Alternativ 3.b) streichen.	Das Verhältnis zwischen Energiemengenvorhaltung (W min) gemäß Buchstabe a) und der Leistung (Pmin bis Pmax) der schwarzstartfähigen Anlage bestimmt die Dauer (T min bis Tmax) des Abrufs von Schwarzstartfähigkeit durch den ÜNB. Die Anforderung eines bestimmten Tmin kann insoweit dazu führen, dass einzelne schwarzstartfähige Anlagen (unbeabsichtigter Weise) ausgeschlossen werden, weil sie aufgrund einer technisch bedingten Mindestleistung die gewünschte Dauer mit der vorgehaltenen Energiemenge gem. a) nicht erfüllen können. Daher muss neben Tmin unbedingt auch die benötigte Mindestleistung während Tmin festgelegt werden. Bei dieser Festlegung muss das vorstehend beschriebene Verhältnis unter Berücksichtigung typischer Mindestlastbetriebspunkte beachtet werden. Alternativ müsste das Kriterium Tmin entfallen.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
C.	I.		Präzisieren von 2.a) Die mindestens erforderliche Wirkleistung als (P_erforderlich) definieren.	P_min ist zweideutig bzw. missverständlich, da damit vielfach die minimal abzugebende Leistung einer Erzeugungsanlage (auch Mindestleistung (für einen stabilen Betrieb) genannt) verstanden wird. Im Kontext der verbalen Definition der "mindestens erforderlichen Leistung" sollte dies angepasst werden.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
C.	I.		Streichen von 2.c)	VDE-AR-N 4120 und 4130 definieren die technischen Eigenschaften für den Anschluss an das Hoch- bzw. Höchstspannungsnetz (für Neuanlagen). Erweiterte Anforderungen können keine Teilnahmevoraussetzungen für die Angebotsabgabe sein, allenfalls Bestandteil des Angebots. Bestandsanlagen wären damit vorweg ausgeschlossen.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)

C.	I.	Ergänzung 3.a) "Der beschaffende ÜNB hat das Recht, vom Anlagenbetreiber die Bevorratung einer in der Ausschreibung fest definierten Mindestmenge an Primärenergie (Wmin) zu verlangen."	Die Bevorratung einer Mindestmenge von Primärenergie kann nur Bestandteil des Angebots für Schwarzstartfähigkeit sein.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e.V.)
C.	I.	3. a) Ergänzung: "Der beschaffende ÜNB hat das Recht, vom Anlagenbetreiber die Bevorratung einer in der Ausschreibung fest definierten Mindestmenge an Primärenergie (Wmin) zu verlangen."	Die Bevorratung einer Mindestmenge von Primärenergie ist Bestandteil eines Angebots für Schwarzstartfähigkeit.	Onyx Germany GmbH
C.	I.	1 a) Ergänzung: "Der Netzanschluss der Einspeisung der Schwarzstartanlage muss in der Höchstspannung, oder Hochspannung oder Mittelspannung mit Direktanschluss an der Umspannwerkssammelschiene liegen."	Im Zuge der Energiewende verlagern sich Kraftwerke im Bereich der gesicherten Leistung auch auf die unteren Netzebenen, auch diese Mittelleistungskraftwerke müssen dort, wo es technisch möglich ist, in die konzeptionellen und wirtschaftlichen Betrachtungen zu den Systemdienstleistungen mit eingebunden werden.	BDEW
C.	I.	1.b) Ergänzung: "Die Schwarzstartanlage darf nicht an einem ungeeigneten Netzknoten angeschlossen sein. Ein Netzknoten ist für den Anschluss geeignet, wenn ..."	Es ist unklar, was ein "ungeeigneter Netzknoten" ist. Für mehr Transparenz und somit für verstärkte Teilnahme müssen zumindest die Kriterien zur Beurteilung der Netzknoten-Eignung bekannt sein.	BDEW
C.	I.	2.b) Ergänzung: "Die Schwarzstartanlage verfügt über die Fähigkeit zur Durchführung einer Spannungsfahrt gemäß Abschnitt 10.2.1.5 der VDE AR-N 4130 sowie VDE AR-N 4120. In Bezug auf GuD-Anlagen ist dieses Kriterium bezogen auf die einzelnen Einheiten (Gasturbinen bzw. Dampfturbinen) anzuwenden."	In dem Kapitel 10.2.1.5 der TAR, auf das bzgl. der Spannungsfahrt verwiesen wird, werden pauschal 10% Lastsprünge verlangt (Ausschlusskriterium!). Das können GuD-Anlagen nur, wenn sich die 10% auf einzelne Einheiten (GT/DT) beziehen, nicht in Bezug auf die Gesamtanlage (z. B. 800 MW). Der Bezugspunkt muss daher klargestellt werden.	BDEW
C.	I.	2.c) Anstrich streichen	VDE-AR-N 4120 und 4130 definieren die technischen Eigenschaften für den Anschluss an das Hoch- bzw. Höchstspannungsnetz (für Neuanlagen). Erweiterte Anforderungen können keine Teilnahmevoraussetzungen für die Angebotsabgabe sein, allenfalls Bestandteil des Angebots. Altanlagen/Bestandsanlagen wären damit vorweg ausgeschlossen.	BDEW
C.	I.	3. a) Ergänzung: "Der beschaffende ÜNB hat das Recht, vom Anlagenbetreiber die Bevorratung einer in der Ausschreibung fest definierten Mindestmenge an Primärenergie (Wmin) zu verlangen."	Die Bevorratung einer Mindestmenge von Primärenergie kann nur Bestandteil des Angebots für Schwarzstartfähigkeit sein.	BDEW
C.	I.	3. b) Ergänzung: "Die Schwarzstartanlage kann im Schwarzstartfall für die von dem beschaffenden ÜNB vorgegebene Mindestdauer (T min) abgerufen werden. Bei der Festlegung von T min müssen die Energiemengen gem. a) und die Mindestleistungen der schwarzstartfähigen Anlagen sowie der beim jeweiligen Lastgang erzielbare Wirkungsgrad berücksichtigt werden."	Das Verhältnis zwischen Energiemengenvorhaltung (W min) gemäß Buchstabe a) und der Leistung (Pmin bis Pmax) der schwarzstartfähigen Anlage bestimmt die Dauer (T min bis Tmax) des Abrufs von Schwarzstartfähigkeit durch den ÜNB. Die Anforderung eines bestimmten Tmin kann insoweit dazu führen, dass einzelne schwarzstartfähige Anlagen (unbeabsichtigter Weise) ausgeschlossen werden, weil sie aufgrund einer technisch bedingten Mindestleistung die gewünschte Dauer mit der vorgehaltenen Energiemenge gem. a) nicht erfüllen können. Daher muss neben Tmin unbedingt auch die benötigte Mindestleistung während Tmin festgelegt werden. Bei dieser Festlegung muss das vorstehend beschriebene Verhältnis unter Berücksichtigung typischer Mindestlastbetriebspunkte beachtet werden. Alternativ müsste das Kriterium Tmin entfallen.  Zudem ist zu bedenken, dass der Wirkungsgrad der Umwandlung der Primärenergie in Nutzenergie vom Lastgang der Turbine abhängt. Der beim jeweiligen Lastgang erzielte Wirkungsgrad ist daher auch mitbestimmend dafür, für wie lange die Anlage mit der Mindestmenge an Primärenergie Wmin betrieben werden kann. Dies ist bei der Festlegung von Wmin und Tmin ebenfalls zu berücksichtigen.	BDEW

C.	I.		4. c) Ergänzung: „Sofern die Schwarzstartanlage nicht unmittelbar am Netz des beschaffenden ÜNB angeschlossen ist, hat der Anbieter bei Abgabe seines Angebotes eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Anschlussnetzbetreibers vorzulegen. Der Anschlussnetzbetreiber hat die Prüfung der Unbedenklichkeit umgehend durchzuführen und eine entsprechende Rückmeldung kurzfristig zu erstellen.“	Die geforderte Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht dazu führen, dass sich die Gebotsabgabe unangemessen verzögert oder ohne schwerwiegende Gründe verhindert wird.	BDEW
C.	II.		Die in diesem Abschnitt genannten Teilnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen abschließend. Ein beschaffender ÜNB hat jedoch das Recht, als Vorstufe oder im Zuge der Nachbeschaffung gemäß K. zugunsten der Berücksichtigung von Angeboten auf Basis Erneuerbare-Energien-Schwarzstartkraftwerke Abweichungen von einzelnen Teilnahmevoraussetzungen zuzulassen.	In einem ersten Schritt wird vorgeschlagen, den Übertragungsnetzbetreibern als Vorstufe oder im Zuge der Nachbeschaffung die Möglichkeit einzuräumen, auch innovative Lösungen unter Einbeziehung von Erneuerbare-Energien-Flächenkraftwerken als zulässige Angebote in die Bewertung aufzunehmen. Eine Erprobung derartiger Lösungen wird durch die Beteiligung am marktgestützten Beschaffungsprozess angeregt und kann Kosten der Übertragungsnetzbetreiber aufgrund von Entschädigungen nach § 13c Abs. 1 EnWG und ggf. Neuerrichtungen von Kraftwerken eigens für „Schwarzstartfähigkeit“ vermeiden. Dies könnte durch eine Öffnungsklausel innerhalb des zur Konsultation gestellten Beschaffungskonzeptes bewirkt werden.	WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
D	I.		Es sind im Allgemeinen nur zulässige Angebote in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Für seine Zulässigkeit muss ein Angebot alle unter C. genannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Angebote auf Basis eines Erneuerbare-Energien-Schwarzstartkraftwerkes, welche von einzelnen in C. genannten Teilnahmevoraussetzungen abweichen, können als zulässig gewertet werden, wenn der beschaffende ÜNB nachweist, dass eine Beschaffung andernfalls gemäß K. als erfolglos gilt, sich als erfolglos abzeichnet oder wenn ein neues Beschaffungsverfahren gemäß K. eingeleitet wurde.	Es ist unumstritten, dass an Schwarzstartanlagen, welche Gegenstand der Beschaffung sind, höchste Anforderungen an die Teilnahmevoraussetzungen zum Gebotsverfahren gestellt werden. Angesichts der hochgradig systemkritischen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ sind die Teilnahmevoraussetzungen sowie die Grundsätze der Auswahlentscheidung und Gebotsbewertung nachvollziehbar. Angebote, welche auf Erneuerbare-Energien-Flächenkraftwerken basieren, sollten selbstverständlich, wo technisch realisierbar, an die Teilnahmevoraussetzungen gebunden sein. Einige Anforderungen hemmen jedoch die Entwicklung und Erprobung neuartiger Konzepte zur Einbindung Erneuerbare-Energien-Flächenkraftwerke in einen Netzwiederaufbauplan. Besonderheiten aufgrund der anlagenspezifischen Volatilität und Wetterabhängigkeit sollte daher Rechnung getragen werden.  Bei der Einstufung innovativer Konzepte sollte den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit gegeben sein, erfolgsversprechende Angebote auf Basis von Erneuerbaren Energien trotz Abweichungen von den Teilnahmevoraussetzungen und Bewertungskriterien nach eigenem Ermessen in die Bewertung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn sich die Beschaffung innerhalb einer Beschaffungsregion als erfolglos im Sinne der strengen Auslegung der Kriterien abzeichnet. Zusätzliche Angebote auf Basis von Erneuerbaren Energien ermöglichen den Übertragungsnetzbetreibern eine sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch nachhaltige Beschaffung bzw. Nachbeschaffung von „Schwarzstartfähigkeit“.	WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
D	II.		Der Mustervertrag sollte spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin öffentlich gemacht werden und vorab zur Konsultation gestellt werden.	Damit der potenzielle Teilnehmer seine Teilnahme an der Ausschreibung prüfen und entscheiden kann, muss der zugrunde liegende Mustervertrag durch den ausschreibenden ÜNB rechtzeitig veröffentlicht und (ggf. auch bundeseinheitlich) konsultiert werden.	EnBW
D	II.		Der Mustervertrag sollte spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin öffentlich gemacht werden und vor der ersten Anwendung inhaltlich zur Konsultation gestellt werden.	Erweiterung: Anbieter von Schwarzstartfähigkeit müssen ihre Teilnahme an der Ausschreibung prüfen und bewerten. Der dazu zugrunde liegende Mustervertrag muss durch den beschaffenden ÜNB rechtzeitig veröffentlicht und vor seiner ersten Anwendung (ggf. auch bundeseinheitlich) konsultiert werden. U.a. haben die Pönalregelung, die Nachweisführung, aber auch die Haftungsrisiken einen wesentlichen Einfluss auf den Gebotspreis, auf die Teilnahme selbst und müssen für die Anbieter vorab einschätzbar bzw. bewertbar sein.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
D	II.		Der Mustervertrag sollte spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin öffentlich gemacht werden und vorab zur Konsultation gestellt werden.	Damit der potenzielle Teilnehmer seine Teilnahme an der Ausschreibung prüfen und entscheiden kann, muss der zugrunde liegende Mustervertrag durch den ausschreibenden ÜNB rechtzeitig veröffentlicht und (ggf. auch bundeseinheitlich) konsultiert werden.	#BEZUG!
D	II.		Ergänzung nach Satz 2: Der Mustervertrag sollte spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin öffentlich gemacht werden und vor der ersten Anwendung inhaltlich zur Konsultation gestellt werden.	Der Prozess der Teilnahme an der Ausschreibung ist für den Anbieter mit hohem Aufwand für die Prüfung, Bewertung und Kalkulation verbunden. Regelungen zu Pönalen oder Haftungsrisiken müssen bekannt sein, da sie Einfluss auf die Kalkulation des Gebotspreises haben. Deshalb ist es notwendig, dass der Mustervertrag den Anbietern rechtzeitig zur Verfügung steht.	Statkraft Markets GmbH

D	II.	Der Mustervertrag sollte spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin öffentlich gemacht werden und vorab zur Konsultation gestellt werden.	Damit der potenzielle Teilnehmer seine Teilnahme an der Ausschreibung prüfen und entscheiden kann, muss der zugrunde liegende Mustervertrag durch den ausschreibenden ÜNB rechtzeitig veröffentlicht und (ggf. auch bundeseinheitlich) konsultiert werden.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e.V.)
D	II.	Ergänzung: "Der Mustervertrag sollte spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin öffentlich gemacht werden und vor der ersten Anwendung inhaltlich zur Konsultation gestellt werden."	Anbieter von Schwarzstartfähigkeit müssen ihre Teilnahme an der Ausschreibung prüfen und entscheiden. Der dazu zugrunde liegende Mustervertrag muss durch den beschaffenden ÜNB rechtzeitig veröffentlicht und vor seiner ersten Anwendung (ggf. auch bundeseinheitlich) konsultiert werden. Die Pönalregelung, aber auch die Haftungsrisiken haben einen wesentlichen Einfluss auf den Gebotspreis und auf die Teilnahme selbst und müssen für die Anbieter einschätzbar bzw. bewertbar sein.	BDEW
D.	II.	Der Mustervertrag sollte spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin veröffentlicht werden und vorab mit den Marktteilnehmern konsultiert werden.	Damit der potenzielle Teilnehmer ihre Teilnahme an der Ausschreibung prüfen und entscheiden können, muss der zugrunde liegende Mustervertrag durch den ausschreibenden ÜNB rechtzeitig veröffentlicht und bundeseinheitlich konsultiert werden.	UNIPER SE
E	IV.	Präzisieren der Bewertung und Transparenz der Kriterien vor der Vergabe	Die Formulierung " ... ÜNB ... hat ... die max. erreichbare Punktzahl vorzugeben, ... " ist missverständlich. Ziel sollte sein, dass wie bei den Fallunterscheidungen für alle Kriterien eine eindeutige Bewertung vorab bekannt ist, z.B. F I. "Wirkleistung": 2,0 P_min < P => 5 Punkte oder G. I. 1. "Netzanschlussebene": Anschluss an 380 kV Ebene => 8 Punkte. Nur so ist für den Anbieter abzuschätzen, ob sich eine Ertüchtigungsinvestition lohnt.	EnBW
E	IV.	Präzisieren der Bewertung und Transparenz der Kriterien vor der Vergabe	Die Formulierung " ... ÜNB ... hat ... die max. erreichbare Punktzahl vorzugeben, ... " ist missverständlich. Ziel sollte sein, dass wie bei den Fallunterscheidungen für alle Kriterien eine eindeutige Bewertung vorab bekannt ist, z.B. F I. "Wirkleistung": 2,0 P_min < P => 5 Punkte oder G. I. 1. "Netzanschlussebene": Anschluss an 380 kV Ebene => 8 Punkte. Nur so ist für den Anbieter abzuschätzen, ob sich eine Ertüchtigungsinvestition lohnt.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e.V.)
E	V.	Präzisieren der Bewertung und Transparenz der Kriterien vor der Vergabe	Die Formulierung " ... ÜNB ... hat ... die max. erreichbare Punktzahl vorzugeben, ... " ist missverständlich. Ziel sollte sein, dass wie bei den Fallunterscheidungen für alle Kriterien eine eindeutige Bewertung vorab bekannt ist, z.B. F I. "Wirkleistung": 2,0 P_min < P => 5 Punkte oder G. I. 1. "Netzanschlussebene": Anschluss an 380 kV Ebene => 8 Punkte. Nur so ist für den Anbieter abzuschätzen, ob sich eine Ertüchtigungsinvestition lohnt.	EnBW
E	V.	Präzisieren der Bewertung und Transparenz der Kriterien vor der Vergabe	Die Formulierung " ... ÜNB ... hat ... die max. erreichbare Punktzahl vorzugeben, ... " ist missverständlich. Ziel sollte sein, dass wie bei den Fallunterscheidungen für alle Kriterien eine eindeutige Bewertung vorab bekannt ist, z.B. F I. "Wirkleistung": 2,0 P_min < P => 5 Punkte oder G. I. 1. "Netzanschlussebene": Anschluss an 380 kV Ebene => 8 Punkte. Nur so ist für den Anbieter abzuschätzen, ob sich eine Ertüchtigungsinvestition lohnt.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e.V.)
E	VII.	Sowohl die festgelegten Bewertungsgruppen als auch die festgelegten Bewertungskriterien und Fallunterscheidungen (siehe F. und G.) sind im Allgemeinen abschließend. Zulässig gewertete Angebote auf Basis Erneuerbare-Energien-Schwarzstartkraftwerke, welche einzelnen Fallunterscheidungen nicht zuzuordnen sind, werden der Fallunterscheidung zugeordnet, welcher sie am ehesten entsprechen.	Bei der Einstufung innovativer Konzepte sollte den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit gegeben sein, erfolgsversprechende Angebote auf Basis von Erneuerbaren Energien trotz Abweichungen von den Teilnahmevoraussetzungen und Bewertungskriterien nach eigenem Ermessen in die Bewertung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn sich die Beschaffung innerhalb einer Beschaffungsregion als erfolglos im Sinne der strengen Auslegung der Kriterien abzeichnet. Zusätzliche Angebote auf Basis von Erneuerbaren Energien ermöglichen den Übertragungsnetzbetreibern eine sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch nachhaltige Beschaffung bzw. Nachbeschaffung von „Schwarzstartfähigkeit“.	WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH

E	VIII.	Ergänze: "Die Bewertungsbögen sind der Bundesnetzagentur u n d d e m j e w e i l i g e n A n b i e t e r auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen."	Der Anbieter will je nach Ausgang der Ausschreibung das Ergebnis auswerten. Die Möglichkeit dazu hat der Anbieter anhand der erreichten Punktzahl inkl. der nachvollziehbaren Begründung des ÜNB.	EnBW
E	VIII.	Ergänzung: "Die Bewertungsbögen sind der Bundesnetzagentur und dem jeweiligen Anbieter auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen."	Der Anbieter will je nach Ausgang der Ausschreibung das Ergebnis auswerten. Die Möglichkeit dazu hat der Anbieter anhand der erreichten Punktzahl inkl. der nachvollziehbaren Begründung des ÜNB.	ENGIE Deutschland AG
E	VIII.	Die Bewertungsbögen sind der Bundesnetzagentur und dem jeweiligen Anbieter auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.	Ergänzung: Der Anbieter will je nach Ausgang der Ausschreibung das Ergebnis auswerten. Die Möglichkeit dazu hat der Anbieter anhand der erreichten Punktzahl inkl. der nachvollziehbaren Begründung des ÜNB.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
E	VIII.	Ergänzung in Satz 2: Die Bewertungsbögen sind der Bundesnetzagentur und dem jeweiligen Anbieter auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.	Der Anbieter muss die Möglichkeit haben, das Ergebnis der Ausschreibung auszuwerten. Dies ist u.a. deshalb notwendig, um seine Anlagen für künftige Ausschreibungen ertüchtigen / anpassen zu können. Die Möglichkeit dazu gibt ihm die in den Bewertungsbögen dargestellte erreichte Punktzahl und die nachvollziehbare Begründung des ÜNB.	Statkraft Markets GmbH
E	VIII.	Ergänzung: "Die Bewertungsbögen sind der Bundesnetzagentur und dem jeweiligen Anbieter auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen."	Der Anbieter muss die Möglichkeit haben, das Ergebnis der Ausschreibung auswerten zu können. Dies wäre anhand der erreichten Punktzahl inkl. der nachvollziehbaren Begründung des ÜNB möglich.	UNIPER SE
E	VIII.	Ergänze: "Die Bewertungsbögen sind der Bundesnetzagentur u n d d e m j e w e i l i g e n A n b i e t e r auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen."	Der Anbieter will je nach Ausgang der Ausschreibung das Ergebnis auswerten. Die Möglichkeit dazu hat der Anbieter anhand der erreichten Punktzahl inkl. der nachvollziehbaren Begründung des ÜNB.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
E	VIII.	Ergänzung: "Die Bewertungsbögen sind der Bundesnetzagentur und dem jeweiligen Anbieter auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen."	Der Anbieter will je nach Ausgang der Ausschreibung das Ergebnis auswerten. Die Möglichkeit dazu hat der Anbieter anhand der erreichten Punktzahl inkl. der nachvollziehbaren Begründung des ÜNB.	Onyx Germany GmbH
E	VIII.	Ergänzung: "Die Bewertungsbögen sind der Bundesnetzagentur und dem jeweiligen Anbieter auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen."	Der Anbieter will je nach Ausgang der Ausschreibung das Ergebnis auswerten. Die Möglichkeit dazu hat der Anbieter anhand der erreichten Punktzahl inkl. der nachvollziehbaren Begründung des ÜNB.	BDEW
E.	IV. und V.	" ... ÜNB ... hat ... die max. erreichbare Punktzahl vorzugeben, indem für jede Fallunterscheidung und jedes Kriterium eine eindeutige Punktzahl zugeordnet wird ... "	Die Formulierung " ... ÜNB ... hat ... die max. erreichbare Punktzahl vorzugeben, ... " ist missverständlich. Ziel sollte sein, dass wie bei den Fallunterscheidungen für alle Kriterien eine eindeutige Bewertung vorab bekannt ist, z.B. F I. "Wirkleistung": 2,0 P_min < P => 5 Punkte oder G. I. 1. "Netzanschlussebene": Anschluss an 380 kV Ebene => 8 Punkte. Nur damit kann der Anbieter abschätzen, ob sich eine Ertüchtigungsinvestition lohnt.	UNIPER SE
F	I.	Ergänze: Für Pmin sollte im Rahmen der gegenständlichen Festlegung zumindest eine Spanne öffentlich gemacht werden (bspw. mind. 10 bis max.100 MW).	Um Betreibern schwarzstartfähiger Anlagen im Vorfeld der Veröffentlichung von Musterverträgen durch die ÜNB's eine Befassung mit der potenziellen Teilnahme zu ermöglichen, müssen die Mindestanforderungen bekannt sein.	EnBW
F	I.	Für Pmin sollte im Rahmen der gegenständlichen Festlegung zumindest eine Spanne öffentlich gemacht werden (bspw. mind. 10 bis max.100 MW).	Um Betreibern schwarzstartfähiger Anlagen im Vorfeld der Veröffentlichung von Musterverträgen durch die ÜNB's eine Befassung mit der potenziellen Teilnahme zu ermöglichen, müssen die Mindestanforderungen bekannt sein.	RWE Generation SE

F	I.		Ergänze: Für Pmin sollte im Rahmen der gegenständlichen Festlegung zumindest eine Spanne öffentlich gemacht werden (bspw. mind. 10 bis max.100 MW).	Um Betreibern schwarzstartfähiger Anlagen im Vorfeld der Veröffentlichung von Musterverträgen durch die ÜNB's eine Befassung mit der potenziellen Teilnahme zu ermöglichen, müssen die Mindestanforderungen bekannt sein.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
F	I.		Ergänzung: "Die Mindestwirkleistung wird vom jeweiligen ÜNB innerhalb der Spanne zwischen ... und ... MW [z.B. 10 MW und 100 MW] festgelegt und mit der Veröffentlichung des Mustervertrags bekanntgegeben."	Um Betreibern schwarzstartfähiger Anlagen im Vorfeld der Veröffentlichung von Musterverträgen durch die ÜNB eine Befassung mit der potenziellen Teilnahme zu ermöglichen, müssen die Mindestanforderungen bekannt sein. Dies sollte auch eine Spanne für die Mindestwirkleistung umfassen.	BDEW
F	IV.		Ändere: Anordnung/Reihenfolge der 3 Bewertungskriterien sollte in umgekehrter Rangfolge dargestellt werden.	Gemäß Hinweis in Punkt F wird für das jeweilige Bewertungskriterium mit der höchsten Ordnungsnummer die max. mögliche Punktzahl vergeben. Die Anlage mit der kürzesten Zeit zur Herstellung der Einsatzbereitschaft sollte die max. möglichen Punkte erhalten.	EnBW
F	IV.		Anordnung/Reihenfolge der 3 Bewertungskriterien sollte in umgekehrter Rangfolge dargestellt werden.	Gemäß Hinweis in Punkt F wird für das jeweilige Bewertungskriterium mit der höchsten Ordnungsnummer die max. mögliche Punktzahl vergeben. Die Anlage mit der kürzesten Zeit zur Herstellung der Einsatzbereitschaft sollte die max. möglichen Punkte erhalten.	ENGIE Deutschland AG
F	IV.		Die 3 Bewertungskriterien müssen in umgekehrter Rangfolge dargestellt werden.	Gemäß Hinweis in Punkt F wird für das jeweilige Bewertungskriterium mit der höchsten Ordnungsnummer die max. mögliche Punktzahl vergeben. Die Anlage mit der kürzesten Zeit zur Herstellung der Einsatzbereitschaft sollte die max. möglichen Punkte erhalten.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
F	IV.		Die Ordnungsnummern im Bewertungskriterium haben die falsche Reihenfolge.	Anlagen, die schneller zugeschaltet werden können, müssen bevorzugt ausgewählt werden.	RWE Generation SE
F	IV.		Änderung der Reihenfolge	Die Anlage mit der kürzesten Zeit zur Herstellung der Einsatzbereitschaft muss die maximal möglichen Punkte erhalten - zumindest, wenn man dem Hinweis in Punkt F am Anfang folgt.	Statkraft Markets GmbH
F	IV.		Ändere: Anordnung/Reihenfolge der 3 Bewertungskriterien sollte in umgekehrter Rangfolge dargestellt werden.	Gemäß Hinweis in Punkt F wird für das jeweilige Bewertungskriterium mit der höchsten Ordnungsnummer die max. mögliche Punktzahl vergeben. Die Anlage mit der kürzesten Zeit zur Herstellung der Einsatzbereitschaft sollte die max. möglichen Punkte erhalten.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
F	IV.		Anordnung/Reihenfolge der 3 Bewertungskriterien sollte in umgekehrter Rangfolge dargestellt werden.	Gemäß Hinweis in Punkt F wird für das jeweilige Bewertungskriterium mit der höchsten Ordnungsnummer die max. mögliche Punktzahl vergeben. Die Anlage mit der kürzesten Zeit zur Herstellung der Einsatzbereitschaft sollte die max. möglichen Punkte erhalten.	Onyx Germany GmbH
F	IV.		Die 3 Bewertungskriterien müssen in umgekehrter Rangfolge dargestellt werden.	Gemäß Hinweis in Punkt F wird für das jeweilige Bewertungskriterium mit der höchsten Ordnungsnummer die max. mögliche Punktzahl vergeben. Die Anlage mit der kürzesten Zeit zur Herstellung der Einsatzbereitschaft sollte die max. möglichen Punkte erhalten.	BDEW
F	V.		Ergänze ein Kriterium für das zeitliche Verhalten	Neben der Leistung ist auch ein Kriterium für das zeitliche Verhalten erforderlich, d.h. Kriterien V und VI sind in einer Kennlinie gemeinsam zu erfassen	EnBW

F	V.		Die für Ordnungsziffer 2 geforderte Überfrequenz in Höhe von 52,5Hz ist zu hoch gegriffen. Hier sollte eine realistischere Grenze gewählt werden (bspw. Ordnungsziffer 1: 49 bis 51Hz; Ordnungsziffer 2: 49 bis >51Hz).	Schwarzstartfähige Anlagen weisen hohe Toleranzen hinsichtlich der zulässigen Frequenzbänder auf. Allerdings sind üblicherweise keine Überfrequenzen von mehr als 52Hz zu erreichen.	RWE Generation SE
F	V.		Ergänze ein Kriterium für das zeitliche Verhalten	Neben der Leistung ist auch ein Kriterium für das zeitliche Verhalten erforderlich, d.h. Kriterien V und VI sind in einer Kennlinie gemeinsam zu erfassen	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
F	VI.		Ergänze ein Kriterium für das zeitliche Verhalten	Neben der Leistung ist auch ein Kriterium für das zeitliche Verhalten erforderlich, d.h. Kriterien V und VI sind in einer Kennlinie gemeinsam zu erfassen	EnBW
F	VI.		Ergänze ein Kriterium für das zeitliche Verhalten	Neben der Leistung ist auch ein Kriterium für das zeitliche Verhalten erforderlich, d.h. Kriterien V und VI sind in einer Kennlinie gemeinsam zu erfassen	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
F	VII.		Ergänze eine Vorgabe zu T <sub>min</sub> Umformulierung bei den Fallunterscheidungen zum Bewertungskriterium "Mindestdauer der Leistungserbringung" erforderlich. Für T <sub>min</sub> sollte im Rahmen der gegenständlichen Festlegung zumindest eine Spanne öffentlich gemacht werden (bspw. mind. 0,5h bis max.4h).	Um Betreibern schwarzstartfähiger Anlagen im Vorfeld der Veröffentlichung von Musterverträgen durch die ÜNB's eine Befassung mit der potenziellen Teilnahme zu ermöglichen, müssen die Mindestanforderungen bekannt sein. Hier muss zwischen zwei Größen unterschieden werden: a) Mindestdauer der Leistungserbringung T <sub>min</sub> (vorgegeben) b) Mindestdauer der Leistungserbringung, die vom Anbieter angeboten wird. Bitte diese Unterscheidung bei der Wahl der Bezeichnungen und Abkürzungen deutlich machen.	EnBW
F	VII.		Umformulierung bei den Fallunterscheidungen zum Bewertungskriterium "Mindestdauer der Leistungserbringung" erforderlich	Hier muss zwischen zwei Größen unterschieden werden: a) Mindestdauer der Leistungserbringung T <sub>min</sub> (vorgegeben) b) Mindestdauer der Leistungserbringung, die vom Anbieter angeboten wird. Bitte diese Unterscheidung bei der Wahl der Bezeichnungen und Abkürzungen deutlich machen.	ENGIE Deutschland AG
F	VII.		Umformulierung bei den Fallunterscheidungen zum Bewertungskriterium "Mindestdauer der Leistungserbringung" erforderlich	Formulierung präzisieren: Hier muss zwischen zwei Größen unterschieden werden: a) Mindestdauer der Leistungserbringung [T <sub>min</sub> ] (wird vom ÜNB vorgegeben) und b) Mindestdauer der Leistungserbringung, die vom Anbieter angeboten wird. Bitte diese Unterscheidung bei der Wahl der Bezeichnungen und Abkürzungen deutlich machen.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
F	VII.		Für T <sub>min</sub> sollte im Rahmen der gegenständlichen Festlegung zumindest eine Spanne öffentlich gemacht werden (bspw. mind. 0,5h bis max.4h).	Um Betreibern schwarzstartfähiger Anlagen im Vorfeld der Veröffentlichung von Musterverträgen durch die ÜNB's eine Befassung mit der potenziellen Teilnahme zu ermöglichen, müssen die Mindestanforderungen bekannt sein.	RWE Generation SE
F	VII.		Ergänze eine Vorgabe zu T <sub>min</sub> Umformulierung bei den Fallunterscheidungen zum Bewertungskriterium "Mindestdauer der Leistungserbringung" erforderlich. Für T <sub>min</sub> sollte im Rahmen der gegenständlichen Festlegung zumindest eine Spanne öffentlich gemacht werden (bspw. mind. 0,5h bis max.4h).	Um Betreibern schwarzstartfähiger Anlagen im Vorfeld der Veröffentlichung von Musterverträgen durch die ÜNB's eine Befassung mit der potenziellen Teilnahme zu ermöglichen, müssen die Mindestanforderungen bekannt sein. Hier muss zwischen zwei Größen unterschieden werden: a) Mindestdauer der Leistungserbringung T <sub>min</sub> (vorgegeben) b) Mindestdauer der Leistungserbringung, die vom Anbieter angeboten wird. Bitte diese Unterscheidung bei der Wahl der Bezeichnungen und Abkürzungen deutlich machen.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)

F	VII.	Umformulierung bei den Fallunterscheidungen zum Bewertungskriterium "Mindestdauer der Leistungserbringung" erforderlich	Hier muss zwischen zwei Größen unterschieden werden: a) Mindestdauer der Leistungserbringung T <sub>min</sub> (vorgegeben) b) Mindestdauer der Leistungserbringung, die vom Anbieter angeboten wird. Bitte diese Unterscheidung bei der Wahl der Bezeichnungen und Abkürzungen deutlich machen.	Onyx Germany GmbH
F	VII.	Umformulierung bei den Fallunterscheidungen zum Bewertungskriterium "Mindestdauer der Leistungserbringung" erforderlich	Hier muss zwischen zwei Größen unterschieden werden: a) Mindestdauer der Leistungserbringung T <sub>min</sub> (wird vom ÜNB vorgegeben) b) Mindestdauer der Leistungserbringung, die vom Anbieter angeboten wird. Bitte diese Unterscheidung bei der Wahl der Bezeichnungen und Abkürzungen deutlich machen.	BDEW
F	VII.	Ergänzung: "Die geforderte Mindestdauer der Leistungserbringung T <sub>min</sub> wird vom jeweiligen ÜNB innerhalb der Spanne zwischen ... und ... Std. [z.B. 0,5 Std. und 4 Std.] festgelegt und mit der Veröffentlichung des Mustervertrags bekanntgegeben."	Um Betreibern schwarzstartfähiger Anlagen im Vorfeld der Veröffentlichung von Musterverträgen durch die ÜNB eine Befassung mit der potenziellen Teilnahme zu ermöglichen, müssen die Mindestanforderungen bekannt sein. Dies sollte auch eine Spanne für die geforderte Mindestdauer der Leistungserbringung T <sub>min</sub> umfassen.	BDEW
G	I.	Streiche 1. (wenn keine Streichung vorgesehen wird: keine Unterscheidung 380kV zu 220kV)	Die Bewertung der Anschlusssituation ist bereits in I.5. berücksichtigt und muss daher hier gestrichen werden. Zudem ist unklar, warum Anlagen mit Anschluss an 220kV anders eingeordnet als Anlagen mit Anschluss an 380kV, obwohl es sich bei beiden Spannungs Ebenen um die Netzebene "Höchstspannung" handelt?	EnBW
G	I.	Zu 1.) Die Bewertung der Anschlusssituation ist bereits in G I. 5) berücksichtigt und muss daher hier gestrichen werden. Warum werden Anlagen mit Anschluss an 220kV anders eingeordnet als Anlagen mit Anschluss an 380kV, obwohl es sich bei beiden Spannungs Ebenen um die Netzebene "Höchstspannung" handelt?	Dieser Punkt ist in G I. 5) bereits berücksichtigt.  Hilfweise: Keine Unterscheidung zwischen 380/220kV machen (beides Netzeben "HöS").	RWE Generation SE
G	I.	zu 1.) Die Bewertung der Anschlusssituation ist bereits in G I. 5) berücksichtigt und muss daher hier gestrichen werden.	Dieser Punkt ist in G I. 5) bereits berücksichtigt. Eine Unterscheidung der Anlagen mit Anschluss an 220kV oder mit Anschluss an 380kV ist nicht sachgerecht, da es sich bei beiden Spannungsebenen um die Netzebene "Höchstspannung" handelt.	UNIPER SE
G	I.	Streiche 1. (wenn keine Streichung vorgesehen wird: keine Unterscheidung 380kV zu 220kV)	Die Bewertung der Anschlusssituation ist bereits in I.5. berücksichtigt und muss daher hier gestrichen werden. Zudem ist unklar, warum Anlagen mit Anschluss an 220kV anders eingeordnet als Anlagen mit Anschluss an 380kV, obwohl es sich bei beiden Spannungs Ebenen um die Netzebene "Höchstspannung" handelt?	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
G	I.	Zu 1.) Punkt streichen  hilfweise: Keine Unterscheidung zwischen 380kV und 220kV machen	Dieser Punkt ist bereits im Bewertungskriterium "Robustheit eines auf die Schwarzstartanlage angepassten Netzwiederaufbauplans" (siehe G I. 5) berücksichtigt.  Hilfweise: Keine Unterscheidung zwischen 380kV und 220kV machen, denn bei beiden Netzebenen handelt es sich um "HöS"	BDEW

H	I.	Ergänze (alternativ): "Der Preis ist in Euro pro MW und Jahr anzugeben."	Aus Kapitel L. lässt sich schließen, dass der Preis in Euro pro MW und Jahr anzugeben ist. Es wäre wünschenswert, wenn das bereits vorher im Dokument klargestellt wird. Insgesamt ist eine marktgestützte Beschaffung zu begrüßen. Die Vielzahl an Bezuschlagungskriterien führen eher zu intransparenten Entscheidungen. Die Bewertungskriterien zielen auf eine odere mehrere Anlagen ab. Es wird daher angenommen, dass keine gestaffelten Angebote, erste Schwarzstart-MW-Scheibe x Euro/MW, zweite ...-Scheibe y Euro/MW, abgegeben werden können, sondern nur anlagenscharfe Angebote. Eine Angabe des Preises in Euro/MW bedarf daher einer Festlegung welche Leistung denn gemeint ist: Brutto- oder Nennleistung oder Engapssleistung oder oder ... . Wie hängt der gewählte Leistungsbegriff mit der in C I. 2.a) definierten P_min zusammen? Sind die Angaben z.B. des MaStR zu Grunde zu legen oder jene der BNetzA-KW-Liste? Selbst bei einem klaren Leistungsbegriff skaliert das Mengengerüst, das der Anbieter für seine Kalkulation erstellen muss, in vielen Aspekten gerade nicht mit der Leistung, z.B. Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes ist unabhängig von der Leistung. Fazit: es ist ein Angebotspreis in Euro pro Jahr anzugeben. Man sollte Irritationen, wie sie bei anderen Ausschreibungen wegen Euro/MW-Angaben aufgetreten sind, ein zweites Mal vermeiden.	EnBW
H	I.	Ergänzen: "Der Preis ist in Euro pro MW und Jahr anzugeben."	Aus Kapitel L. lässt sich schließen, dass der Preis in Euro pro MW und Jahr anzugeben ist. Es wäre wünschenswert, wenn das bereits vorher im Dokument klargestellt wird. Insgesamt ist eine marktgestützte Beschaffung zu begrüßen. Die Vielzahl an Bezuschlagungskriterien führt aber eher zu intransparenten Entscheidungen.	ENGIE Deutschland AG
H	I.	Der Preis ist in Euro pro MW und Jahr anzugeben.	Ergänzung: Aus Kapitel L lässt sich schließen, dass der Preis in Euro pro MW und Jahr anzugeben ist. Dies sollte aus dem Konzept eindeutig hervorgehen.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
H	I.	Es erschließt sich nicht, warum Angebote per se von einem Zuschlag ausgeschlossen werden sollen, die einen Angebotspreis haben, der oberhalb der (für den Teilnehmer unbekannt; s. IV.) vom ÜNB festgelegten Preisobergrenze (1,5 x Erwartungswert) liegen. Es sollte keine Preisobergrenze festgelegt werden.	Das Ziel der marktlichen Beschaffung dieser Systemdienstleistung ist nach unserem Verständnis eine wettbewerbliche und offene Ausschreibung, wodurch die jeweils günstigste und zugleich geeignete Anlage der teilnehmenden Anbieter für die Vorhaltung und Erbringung von Schwarzstartfähigkeit ausgewählt werden soll. Dem vorgeschlagenen Verfahren zufolge würden aber womöglich technisch (9 Kriterien) und systemisch (5 Kriterien) bestens geeignete Anlagen von vorneherein ausgeschlossen, selbst wenn der betreffende Angebotspreis nur ganz knapp über der vom ÜNB geheim gehaltenen Preisobergrenze liegen sollte. Das Verfahren ist damit nicht zielsicher und nicht effizient.	RWE Generation SE
H	I.	Ergänzung vor Satz 1: Der Preis ist in Euro pro MW und Jahr anzugeben.	Diese Klarstellung sollte in die Bewertungsgruppe Preis unter H aufgenommen werden.	Statkraft Markets GmbH
H	I.	Ergänze (alternativ): "Der Preis ist in Euro pro MW und Jahr anzugeben."	Aus Kapitel L. lässt sich schließen, dass der Preis in Euro pro MW und Jahr anzugeben ist. Es wäre wünschenswert, wenn das bereits vorher im Dokument klargestellt wird. Insgesamt ist eine marktgestützte Beschaffung zu begrüßen. Die Vielzahl an Bezuschlagungskriterien führen eher zu intransparenten Entscheidungen. Die Bewertungskriterien zielen auf eine odere mehrere Anlagen ab. Es wird daher angenommen, dass keine gestaffelten Angebote, erste Schwarzstart-MW-Scheibe x Euro/MW, zweite ...-Scheibe y Euro/MW, abgegeben werden können, sondern nur anlagenscharfe Angebote (wobei dann halt die Anlage ihre gegebene Leistung hat). Eine Angabe des Preises in Euro/MW bedarf daher einer Festlegung welche Leistung denn gemeint ist: Brutto- oder Nennleistung oder Engapssleistung oder oder ... . Wie hängt der gewählte Leistungsbegriff mit der in C I. 2.a) definierten P_min zusammen? Sind die Angaben z.B. des MaStR zu Grunde zu legen oder jene der BNetzA-KW-Liste? Selbst bei einem klaren Leistungsbegriff skaliert das Mengengerüst, das der Anbieter für seine Kalkulation erstellen muss, in vielen Aspekten gerade nicht mit der Leistung, z.B. Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes ist unabhängig von der Leistung. Fazit: es ist ein Angebotspreis in Euro pro Jahr anzugeben. Man sollte Irritationen, wie sie bei anderen Ausschreibungen wegen Euro/MW-Angaben aufgetreten sind, ein zweites Mal vermeiden.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
H	I.	Ergänzen: "Der Preis ist in Euro pro MW und Jahr anzugeben."	Aus Kapitel L. lässt sich schließen, dass der Preis in Euro pro MW und Jahr anzugeben ist. Es wäre wünschenswert, wenn das bereits vorher im Dokument klargestellt wird. Insgesamt ist eine marktgestützte Beschaffung zu begrüßen. Die Vielzahl an Bezuschlagungskriterien führt aber eher zu intransparenten Entscheidungen.	Onyx Germany GmbH

H	I.	Ergänzen: "Der Preis ist in Euro pro MW und Jahr anzugeben."	Aus Kapitel L. lässt sich schließen, dass der Preis in Euro pro MW und Jahr anzugeben ist. Es wäre wünschenswert, wenn das bereits vorher im Dokument klargestellt wird. Insgesamt ist eine marktgestützte Beschaffung zu begrüßen. Die Vielzahl an Bezuschlagungskriterien führen eher zu intransparenten Entscheidungen.	BDEW
H	II.	Die Ermittlung des Erwartungswerts (und somit der Preisobergrenze) durch den ÜNB erscheint ineffizient, bzw. es sollte nicht Aufgabe des ÜNB sein, diesen Erwartungswert zu bilden.	Den ÜNB fehlen die notwendigen Kenntnisse über Kosten und Bespreisung, da dies intern der Unternehmen sind und auch abhängig von der Anlagenkonstellation. Die Preisobergrenze könnte dazu führen, dass Gebote nicht abgegeben werden können und damit die Beschaffung ins Leere läuft. Das Heranziehen historischer Preise ist nicht möglich, da diese nicht die Zukunft abbilden können. Besser wäre es hier eine Aufzählung von Kostenkomponenten zu ermöglichen, die im Bedarfsfall auch fallbasiert hinterfragt werden können. Diese wären beispielsweise: Kosten für Umrüstung in Redundanzen, Zertifizierungen und IT-Sicherheitskonzept, Personalkosten, Vorhalte- und Lagerhaltungskosten, Opportunitäten ..... Die Kosten für die Einspeisung von Strom an den ÜNB sind hiervon nicht betroffen und werden bis zur Wiederaufnahme des Regelbetriebes im Stromnetz analog Redispatch vergütet. Die Struktur zur Ermittlung des Erwartungswertes könnte dafür konsultiert werden. Dieser wird je Anlagentyp sehr unterschiedlich sein, da diese technologiespezifisch unterschiedliche Kostenstrukturen aufweisen - bei Pumpspeichern ist dieser durch den Eingriff in den Betrieb durch hohe Opportunitäten geprägt während es bei konventionellen Anlagen eher die Brennstoffbevorratung wäre. Eine technologiespezifische Differenzierung wäre ein Minimum aus unserer Sicht.	ENGIE Deutschland AG
H	II.	Die Ermittlung des Erwartungswerts (und somit der Preisobergrenze) durch den ÜNB erscheint ineffizient, bzw. es sollte nicht Aufgabe des ÜNB sein, diesen Erwartungswert zu bilden.	Den ÜNB fehlen die notwendigen Kenntnisse über Kosten und Bespreisung, da dies intern der Unternehmen sind und auch abhängig von der Anlagenkonstellation. Die Preisobergrenze könnte dazu führen, dass Gebote nicht abgegeben werden können und damit die Beschaffung ins Leere läuft. Das Heranziehen historischer Preise ist nicht möglich, da diese nicht die Zukunft abbilden können. Besser wäre es hier eine Aufzählung von Kostenkomponenten zu ermöglichen, die im Bedarfsfall auch fallbasiert hinterfragt werden können. Diese wären beispielsweise: Kosten für Umrüstung in Redundanzen, Zertifizierungen und IT-Sicherheitskonzept, Personalkosten, Vorhalte- und Lagerhaltungskosten, Opportunitäten ..... Die Kosten für die Einspeisung von Strom an den ÜNB sind hiervon nicht betroffen und werden bis zur Wiederaufnahme des Regelbetriebes im Stromnetz analog Redispatch vergütet. Die Struktur zur Ermittlung des Erwartungswertes könnte dafür konsultiert werden. Dieser wird je Anlagentyp sehr unterschiedlich sein, da diese technologiespezifisch unterschiedliche Kostenstrukturen aufweisen - bei Pumpspeichern ist dieser durch den Eingriff in den Betrieb durch hohe Opportunitäten geprägt während es bei konventionellen Anlagen eher die Brennstoffbevorratung wäre. Eine technologiespezifische Differenzierung wäre ein Minimum aus unserer Sicht.	Onyx Germany GmbH
H	II.	Die Ermittlung des Erwartungswerts (und somit der Preisobergrenze) durch den ÜNB erscheint ineffizient, bzw. es sollte nicht Aufgabe des ÜNB sein, diesen Erwartungswert zu bilden.	Es ist unklar, auf welcher Grundlage der Erwartungswert ermittelt werden sollte. Fraglich ist auch, ob diese Ermittlung in sachgerechter Weise durch den ÜNB erfolgen kann. Kenntnisse über die betrieblichen Kosten, die Kraftwerksbetreiber über die Bereitstellung von SSF decken müssen, liegen bei den ÜNB vermutlich nicht vor, vor allem nicht für viele Jahre im Voraus. Andererseits erscheint es aus wettbewerbsrechtlichen Gründen schwierig, die Kenntnisse der Marktakteure für die Ermittlung des Erwartungswerts (und somit der POG) heranzuziehen.  Bei dem vorliegenden Konzept hat allein der ÜNB Einfluss auf die POG. Es muss verhindert werden, dass er diese - z. B. infolge strenger regulatorischer Vorgaben - zu niedrig ansetzt, denn dann bestünde die Gefahr, dass sich nur wenige oder gar keine Kraftwerksbetreiber finden, die unterhalb dieser POG Angebote abgeben. Die Bereitstellung von SSF wäre gefährdet.	BDEW
H	III.	Streichung	Der Erwartungswert sollte nicht durch den ÜNB festgelegt werden. Allein die Anbieter haben die Kenntnis darüber, mit welcher Wirtschaftlichkeit sie rechnen müssen, um die Bereitstellung der Schwarzstartfähigkeit zu ermöglichen.	Statkraft Markets GmbH

H	IV.	<p>Ergänze (alternativ): Zumindest die Preisobergrenze innerhalb des Beschaffungsverfahrens sollte offengelegt werden. Ergänzung: Preisobergrenze PG, Erwartungswert E und die Berechnung mit allen Faktoren werden mit Bekanntgabe der Ausschreibung veröffentlicht.</p>	<p>Sollte die BNetzA dennoch an der Preisobergrenze festhalten, dann sollten zumindest nachstehende Punkte berücksichtigt werden. Der Erwartungswert „E“ sollte mit der Ausschreibung veröffentlicht werden. Eine notarielle Hinterlegung und „Geheimhaltung“ des Erwartungswertes, in der Form, dass dieser den Anbieter nicht bekannt ist, ist nicht angebracht und auch nicht sachgerecht. Zum einen kann der Anbieter mit dieser Information abschätzen, ob eine Teilnahme überhaupt wirtschaftlich darstellbar ist oder auf Basis der berechneten Preisgrenze ein Angebot von vornherein aussichtslos wäre. Zum anderen muss eine solche Ausschreibung transparent erfolgen und alle Bedingungen müssen dem Anbieter vorab bekannt sein, damit Vertrauen in den Markt besteht. Eine nicht veröffentlichte Preisobergrenze, die ggf. zum Ausschluss des Gebotes führt, ist dem Markt nicht dienlich. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Preis nur zu 40% in die Auswahlentscheidung eingeht. Der Erwartungswert und insbesondere die fundierte Methodik zur Bestimmung des Erwartungswertes ist für den Anbieter bei der Berechnung des Gebotes sehr hilfreich. Eine Nachbeschaffung, die aufgrund des Ausschlusses von Geboten, die die Preisobergrenze ggf. marginal überschritten haben, muss nicht zwangsweise effizienter sein, da wie bereits geschrieben der Gebotspreis nur zu 40% in die Bewertung eingeht.</p>	EnBW
H	IV.	Die Preisobergrenze ist dem Bieterkreis mitzuteilen.	In ähnlichen Ausschreibungen zur Beschaffung einer Dienstleistung wie der Kapazitätsreserve ist die Preisobergrenze dem Bieter immer bekannt.	ENGIE Deutschland AG
H	IV.	Die Preisobergrenze ist notariell zu hinterlegen. Preisobergrenze PG und Erwartungswert E werden den Bietern mit Beginn des Beschaffungsverfahrens bekannt gemacht.	In ähnlichen Ausschreibungen zur Beschaffung einer Dienstleistung wie z.B. der Kapazitätsreserve ist die Preisobergrenze dem Bieter immer bekannt.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
H	IV.	Wenn es eine Preisobergrenze geben sollte, müsste diese den Teilnehmern vor Befassung mit der Gebotsabgabe bekannt gemacht werden.	Hilfweise für den Fall, dass das nicht zielsichere Verfahren (Ausschluss von Geboten über PG) tatsächlich festgelegt werden sollte, müsste zumindest sichergestellt werden, dass die potenziellen Anbieter überhaupt Kenntnis vom Erwartungswert des jeweiligen ÜNBs haben. Nur so können Anlagenbetreiber im Vorfeld einer Ausschreibung abwägen, ob sie - angesichts ihrer Opportunitäts- und pagatorischen Kosten - überhaupt teilnehmen können.	RWE Generation SE
H	IV.	Ergänzungen in Satz 1 und 2: Die Preisobergrenze und deren Berechnungsgrundlagen sind notariell zu hinterlegen. Preisobergrenze PG und Erwartungswert E sind den Bietern vor Abschluss der Ausschreibung nicht bekannt zu machen.	Zusätzlich zur Preisobergrenze sollten auch deren Berechnungsgrundlagen notariell hinterlegt werden, um zumindest im Nachhinein transparent zu machen, wie die Berechnung erfolgt ist. Nach Ende der Ausschreibung sollte die Preisobergrenze zeitnah bekannt gemacht werden.	Statkraft Markets GmbH
H	IV.	Ergänzung: Preisobergrenze PG, Erwartungswert E und die Berechnung mit allen Faktoren werden mit Bekanntgabe der Ausschreibung veröffentlicht.	<p>Sollte die Bundesnetzagentur (BNetzA) dennoch an der Preisgrenze festhalten, dann sollten zumindest nachstehende Punkte berücksichtigt werden. Der Erwartungswert „E“ sollte mit der Ausschreibung veröffentlicht werden. Eine notarielle Hinterlegung und „Geheimhaltung“ des Erwartungswertes, in der Form, dass dieser den Anbieter nicht bekannt ist, ist nicht angebracht und auch nicht sachgerecht. Der Erwartungswert sollte mit Bekanntgabe der Ausschreibung veröffentlicht werden. Zum einen kann der Anbieter mit dieser Information abschätzen, ob eine Teilnahme überhaupt wirtschaftlich darstellbar ist oder auf Basis der berechneten Preisgrenze ein Angebot von vornherein aussichtslos wäre. Zum anderen muss eine solche Ausschreibung transparent erfolgen und alle Bedingungen müssen dem Anbieter vorab bekannt sein, damit Vertrauen in den Markt besteht. Eine nicht veröffentlichte Preisgrenze die ggf. zum Ausschluss des Gebotes führt, ist dem Markt nicht dienlich. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Preis nur zu 40% in die Auswahlentscheidung eingeht sowie der langen Vertragslaufzeiten, bei denen für den Anbieter viele Unsicherheiten (z.B. Kosten für Primärenergie) bestehen und Annahmen bei der Gebotsabgabe getroffen werden müssen. Daher kann der Erwartungswert und insbesondere die fundierte Methodik zur Bestimmung des Erwartungswertes für den Anbieter sehr hilfreich sein. Eine Nachbeschaffung, die aufgrund des Ausschlusses von Geboten, die die Preisgrenze ggf. marginal überschritten haben, muss nicht zwangsweise effizienter sein, da wie bereits geschrieben der Gebotspreis nur zu 40% in die Bewertung eingeht.</p>	UNIPER SE

H	IV.	<p>Ergänze (alternativ): Zumindest die Preisobergrenze innerhalb des Beschaffungsverfahrens sollte offengelegt werden. Ergänzung: Preisobergrenze PG, Erwartungswert E und die Berechnung mit allen Faktoren werden mit Bekanntgabe der Ausschreibung veröffentlicht.</p>	<p>Sollte die BNetzA dennoch an der Preisobergrenze festhalten, dann sollten zumindest nachstehende Punkte berücksichtigt werden. Der Erwartungswert „E“ sollte mit der Ausschreibung veröffentlicht werden. Eine notarielle Hinterlegung und „Geheimhaltung“ des Erwartungswertes, in der Form, dass dieser den Anbieter nicht bekannt ist, ist nicht angebracht und auch nicht sachgerecht. Zum einen kann der Anbieter mit dieser Information abschätzen, ob eine Teilnahme überhaupt wirtschaftlich darstellbar ist oder auf Basis der berechneten Preisgrenze ein Angebot von vornherein aussichtslos wäre. Zum anderen muss eine solche Ausschreibung transparent erfolgen und alle Bedingungen müssen dem Anbieter vorab bekannt sein, damit Vertrauen in den Markt besteht. Eine nicht veröffentlichte Preisobergrenze, die ggf. zum Ausschluss des Gebotes führt, ist dem Markt nicht dienlich. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Preis nur zu 40% in die Auswahlentscheidung eingeht. Der Erwartungswert und insbesondere die fundierte Methodik zur Bestimmung des Erwartungswertes ist für den Anbieter bei der Berechnung des Gebotes sehr hilfreich. Eine Nachbeschaffung, die aufgrund des Ausschlusses von Geboten, die die Preisobergrenze ggf. marginal überschritten haben, muss nicht zwangsweise effizienter sein, da wie bereits geschrieben der Gebotspreis nur zu 40% in die Bewertung eingeht.</p>	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e.V.)
H	IV.	Die Preisobergrenze ist dem Bieterkreis mitzuteilen.	In ähnlichen Ausschreibungen zur Beschaffung einer Dienstleistung wie der Kapazitätsreserve ist die Preisobergrenze dem Bieter immer bekannt.	Onyx Germany GmbH
H	IV.	<p>Ergänzungen: "Die Preisobergrenze und deren Berechnungsgrundlagen sind <del>ist</del> notariell zu hinterlegen. Preisobergrenze PG und Erwartungswert E sind den Bietern vor Abschluss der Ausschreibung nicht bekannt zu machen."</p>	<p>Wenngleich in anderen Ausschreibungen zur Beschaffung einer Dienstleistung, wie der Kapazitätsreserve, die Preisobergrenze den Bietern stets bekannt ist, ist es - gerade in einem Nischenbereich mit tendenziell sehr wenigen Bietern - nachvollziehbar, wenn diesen die POG im Vorfeld nicht bekannt gemacht wird. Die vorherige Kenntnis der POG kann in Kombination mit dem Wissen um eine mögliche Monopolstellung des Bieters zu taktischem Verhalten und hohen Preisen (knapp unterhalb der POG) führen, die gesamtwirtschaftlich ineffizient sind. Fraglich ist allerdings, auf welcher Basis bzw. mit welchem Kenntnisstand der ÜNB den Erwartungswert und somit die POG bestimmt. Neben der POG sollte auch deren Berechnungsweg notariell hinterlegt werden. Nach der erfolgten Ausschreibung könnte die Preisobergrenze bekannt gemacht werden. Insofern könnte die Aussage im zweiten Satz wie dargestellt eingeschränkt werden.</p>	BDEW
H		Streiche "Preisobergrenze", d. h. vom Grundsatz ist Kapitel H zu löschen	<p>Grundsätzliche erachten wir eine regulatorische Preisgrenze bei einer marktlichen Beschaffung für nicht sachgerecht. Mit der marktlichen Beschaffung wird sichergestellt, dass diese effizient erfolgt. Die vorgesehenen Vorlaufzeiten und Vertragslaufzeiten sollten unseres Erachtens sicherstellen, dass sich ausreichend Wettbewerb bildet und eine regulatorische Preisgrenze nicht vorgesehen werden sollte. In diesem Zusammenhang sollte von den ÜNB berücksichtigt werden, dass die Beschaffungsregionen nicht zu kleinteilig definiert werden. Je größer die Region ist, umso höher ist das zu erwartende Angebot und demzufolge der Wettbewerb. Das Ziel der marktlichen Beschaffung dieser Systemdienstleistung ist nach unserem Verständnis eine wettbewerbliche und offene Ausschreibung, wodurch die jeweils günstigste und zugleich geeignete Anlage der teilnehmenden Anbieter für die Vorhaltung und Erbringung von Schwarzstartfähigkeit ausgewählt werden soll. Dem vorgeschlagenen Verfahren zufolge würden aber womöglich technisch (9 Kriterien) und systemisch (5 Kriterien) bestens geeignete Anlagen von vornherein ausgeschlossen, selbst wenn der betreffende Angebotspreis nur ganz knapp über der vom ÜNB geheim gehaltenen Preisobergrenze liegen sollte. Das Verfahren ist damit nicht zielsicher und nicht effizient. Die weitergehenden Änderungsvorschläge zu dem Kapitel H sind insofern nur dann von Relevanz, wenn die BNetzA unsere Sichtweise zur Streichung der Preisobergrenze nicht teilt und darauf weiter besteht.</p>	EnBW
H		Das Kapitel H ist zu löschen.	<p>Grundsätzliche erachtet UNIPER eine regulatorische Preisgrenze bei einer marktlichen Beschaffung für nicht sachgerecht. Mit der marktlichen Beschaffung wird sichergestellt, dass diese effizient erfolgt. Die vorgesehenen Vorlaufzeiten und Vertragslaufzeiten sollten unseres Erachtens sicherstellen, dass sich ausreichend Wettbewerb bildet und eine regulatorische Preisgrenze nicht vorgesehen werden sollte. In diesem Zusammenhang sollte von den ÜNB berücksichtigt werden, dass die Beschaffungsregionen nicht zu kleinteilig definiert werden. Je größer die Region ist, umso höher ist das zu erwartende Angebot und demzufolge der Wettbewerb. Eine gesetzliche Verpflichtung Schwarzstartfähigkeit anzubieten, gibt es gegenwärtig nicht, daher ist ein reiner kostenbasierter Ansatz als Rückfalloption nicht tragfähig. Vielmehr sollte darauf geachtet werden, dass die Bekanntgabe der Ausschreibung transparent erfolgt, damit alle potenziellen Anbieter Kenntnis darüber erhalten.</p>	UNIPER SE

H		Streiche "Preisobergrenze", d. h. vom Grundsatz ist Kapitel H zu löschen	Grundsätzliche erachtet der VGB eine regulatorische Preisgrenze bei einer marktlichen Beschaffung für nicht sachgerecht. Mit der marktlichen Beschaffung wird sichergestellt, dass diese effizient erfolgt. Die vorgesehenen Vorlaufzeiten und Vertragslaufzeiten sollten unseres Erachtens sicherstellen, dass sich ausreichend Wettbewerb bildet und eine regulatorische Preisgrenze nicht vorgesehen werden sollte. In diesem Zusammenhang sollte von den ÜNB berücksichtigt werden, dass die Beschaffungsregionen nicht zu kleinteilig definiert werden. Je größer die Region ist, umso höher ist das zu erwartende Angebot und demzufolge der Wettbewerb. Das Ziel der marktlichen Beschaffung dieser Systemdienstleistung ist nach dem Verständnis des VGB eine wettbewerbliche und offene Ausschreibung, wodurch die jeweils günstigste und zugleich geeignete Anlage der teilnehmenden Anbieter für die Vorhaltung und Erbringung von Schwarzstartfähigkeit ausgewählt werden soll. Dem vorgeschlagenen Verfahren zufolge würden aber womöglich technisch (9 Kriterien) und systemisch (5 Kriterien) bestens geeignete Anlagen von vorneherein ausgeschlossen, selbst wenn der betreffende Angebotspreis nur ganz knapp über der vom ÜNB geheim gehaltenen Preisobergrenze liegen sollte. Das Verfahren ist damit nicht zielsicher und nicht effizient. Die weitergehenden Änderungsvorschläge zu dem Kapitel H sind insofern nur dann von Relevanz, wenn die BNetzA unsere Sichtweise zur Streichung der Preisobergrenze nicht teilt und darauf weiter besteht.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e.V.)
I	II.	Streiche: "... inklusive der Durchführung der erforderlichen Schwarzstart- und Betriebsversuche ..." Alternative zur Streichung: Festlegung der Versuchsumfänge im Mustervertrag	Die Anforderungen des Mustervertrags und der Bekanntmachung in einem konkreten Ausschreibungsverfahren setzen auf den MASN auf. In den MASN sind n.v.a. in § 15 die Betriebsversuche geregelt. Der tatsächliche Umfang eines Betriebsversuchs wird jedoch bilateral zw. Anbieter und ÜNB spezifisch für den Versuch abgestimmt („Versuchsplan“); kann sich demnach auch ändern. Der Versuchsplan ist somit vorab nicht bekannt. Beim Angebot einen fast „beliebigen“ Versuchsumfang einpreisen zu müssen, führt zwangsläufig zu höheren Angebotspreisen (Schadensrisiken, Opportunitätskosten usw.)	EnBW
I	II.	Ergänze: "Pro Erbringungszeitraum ist max. ein Betriebsversuch durchzuführen."	Gemäß MASN sind alle fünf Jahre Betriebsversuche durchzuführen.	EnBW
I	II.	Ergänze Kostenübernahme für Schwarzstart- und Betriebsversuche Die Kosten für Schwarzstart- und Betriebsversuche sollten zusätzlich vergütet werden (zusätzliches Bewertungskriterium).	Mit Schwarzstart-, insbesondere aber mit Betriebsversuchen ist bspw. infolge der Lastsprünge eine nicht unerhebliche Anlagenbelastung verbunden, die im Normalbetrieb nicht auftritt. Die Ausfallrisiken (unter Berücksichtigung etwaiger Maschinenbruchversicherungen, Betriebsunterbrechungsversicherungen bzw. eigenen Ausfallreserven etc.) sind sehr anlagenspezifisch. Sie müssen daher - genau wie alle anderen anlagenspezifischen Kriterien - nicht als Bestandteil des Vergütungspreises gemäß H, sondern im Rahmen der Punktbewertung gemäß D (bspw. nach Höhe der Absicherungskosten sortiert) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden. Die Absicherungskosten müssen vom Teilnehmer ausgewiesen und separat vergütet werden.	EnBW
I	II.	Ändere: Ein fixer Preis in Kombination mit sehr langem Erbringungszeitraum ist problematisch. Das Konzept sollte überdacht werden.	Ein fixer Preis über viele Jahre (so wie hier offenbar vorgesehen) ist problematisch. Die Kalkulation von Angeboten ist aufgrund sich verändernder Kosten sowie Opportunitäten (an anderen Märkten erzielbare Preise) schwierig. Dies wird zu sehr hohen Risikoaufschlägen bei den Angeboten führen. Es entsteht die Gefahr, dass die Beschaffung nicht mehr effizient ist (wenn es überhaupt zu Angeboten unterhalb der Preisobergrenze käme). Teilweise, aber vermutlich nicht hinreichend, kann diese Problematik durch eine Verkürzung des maximalen Erbringungszeitraums gelöst werden (vgl. oben Hinweis zu Kapitel A, Absatz V.)	EnBW
I	II.	Ergänzen: "... Die erforderliche Anzahl an Schwarzstart- und Betriebsversuchen liegt bei 1 pro Jahr."	Für die Abgabe eines realistischen Angebots sollte die „verbindliche“ Anzahl möglicher Inanspruchnahme der bezuschlagten Schwarzstartanlage pro Jahr angegeben werden.	ENGIE Deutschland AG
I	II.	Ein fixer Preis in Kombination mit sehr langem Erbringungszeitraum ist problematisch. Das Konzept sollte überdacht werden.	Ein fixer Preis über viele Jahre (so wie hier offenbar vorgesehen) ist problematisch. Die Kalkulation von Angeboten ist aufgrund sich verändernder Kosten sowie Opportunitäten (an anderen Märkten erzielbare Preise) schwierig. Dies wird zu sehr hohen Risikoaufschlägen bei den Angeboten führen. Es entsteht die Gefahr, dass die Beschaffung nicht mehr effizient ist (wenn es überhaupt zu Angeboten unterhalb der Preisobergrenze käme). Teilweise, aber vermutlich nicht hinreichend, kann diese Problematik durch eine Verkürzung des maximalen Erbringungszeitraums gelöst werden (vgl. oben Hinweis zu Kapitel A, Absatz V.). Anderenfalls ist es denkbar, die Erbringung über Preiskomponenten mit einem "Startpreis" in Jahr 1 der Erbringung zu verwenden und dann mit einem geeigneten Index jährlich zu entwickeln. Diese wären zu erarbeiten.	ENGIE Deutschland AG
I	II.	Die erforderliche Anzahl an Schwarzstart- und Betriebsversuchen liegt bei max. xx pro Jahr.	Ergänzung: Für die Abgabe eines realistischen Angebots sollte die „verbindliche“ Anzahl möglicher Inanspruchnahme der bezuschlagten Schwarzstartanlage pro Jahr angegeben werden.	Lausitz Energie Kraftwerke AG

I	II.	Mit der fixen Vergütung sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Vorhaltung von Schwarzstartfähigkeit abgegolten. Erforderliche Schwarzstart- und Betriebsversuche werden separat und auf Basis einer Kostennachweisführung des Bieters ggü. dem Anschlussnetzbetreiber abgerechnet.	Eine fixe Vergütung über einen langjährigen Vertragszeitraum wird problematisch. Die Kalkulation des Angebotspreises ist aufgrund sich verändernder Marktgegebenheiten, Kosten sowie Opportunitäten (an anderen Märkten erzielbare Preise) sehr schwierig und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu entsprechend hohen Risikoaufschlägen bei den Angeboten führen. Ein fixer Preis sollte einzig für die Vorhaltung dienen. Realisierte Abrufe sind gesondert und in Abhängigkeit der aktuellen Marktgegebenheiten und angefallenen Kosten zu vergüten.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
I	II.	Die Kosten für Schwarzstart- und Betriebsversuche sollten zusätzlich vergütet werden (zusätzliches Bewertungskriterium).	Mit Schwarzstart-, insbesondere aber mit Betriebsversuchen ist bspw. infolge der Lastsprünge eine nicht unerhebliche Anlagenbelastung verbunden, die im Normalbetrieb nicht auftritt. Die Ausfallrisiken (unter Berücksichtigung etwaiger Maschinenbruchversicherungen, Betriebsunterbrechungsversicherungen bzw. eigenen Ausfallreserven etc.) sind sehr anlagenspezifisch. Sie müssen daher - genau wie alle anderen anlagenspezifischen Kriterien - nicht als Bestandteil des Vergütungspreises gemäß H, sondern im Rahmen der Punktbewertung gemäß D (bspw. nach Höhe der Absicherungskosten sortiert) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden. Die Absicherungskosten müssen vom Teilnehmer ausgewiesen und separat vergütet werden.	RWE Generation SE
I	II.	Ergänzung: Die erforderliche Anzahl an Schwarzstart- und Betriebsversuchen liegt bei max. XX pro Jahr.	Die Abrufe im Testbetrieb als auch im tatsächlichen Betrieb müssen in das Gebot des Anbieters eingepreist werden. Ein realistisches Gebot kann der Anbieter nur dann abgeben, wenn er weiß, wieviel mal im Jahr er maximal sowohl im Test, als auch tatsächlich abgerufen werden kann. Aufgrund der massiven Änderungen im Energiemarkt und der damit verbundenen schwer vorzunehmenden Berpreisung über einen längeren Zeitraum erscheint ein fixer Preis nicht sachgerecht. Realisierte Abrufe könnten beispielsweise gesondert je nach aktuellem Marktpreis vergütet werden. Möglich wäre auch, die Angebotsabgabe für unterschiedliche Zeiträume zuzulassen.	Statkraft Markets GmbH
I	II.	Ergänzen: "... Die erforderliche Anzahl an Schwarzstart- und Betriebsversuchen liegt bei max. xx pro Jahr."	Für die Abgabe eines realistischen Angebots sollte die „verbindliche“ Anzahl möglicher Inanspruchnahme der bezuschlagten Schwarzstartanlage pro Jahr angegeben werden.	UNIPER SE
I	II.	Streiche: "... inklusive der Durchführung der erforderlichen Schwarzstart- und Betriebsversuche ..." Alternative zur Streichung: Festlegung der Versuchsumfänge im Mustervertrag	Die Anforderungen des Mustervertrags und der Bekanntmachung in einem konkreten Ausschreibungsverfahren setzen auf den MASN auf. In den MASN sind n.v.a. in § 15 die Betriebsversuche geregelt. Der tatsächliche Umfang eines Betriebsversuchs wird jedoch bilateral zw. Anbieter und ÜNB spezifisch für den Versuch abgestimmt („Versuchsplan“); kann sich demnach nun auch ändern. Der Versuchsplan ist somit vorab nicht bekannt. Beim Angebot einen fast „beliebigen“ Versuchsumfang einpreisen zu müssen, führt zwangsläufig zu höheren Angebotspreisen (Schadensrisiken, Opportunitätskosten usw.)	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
I	II.	Ergänze: "Pro Erbringungszeitraum ist max. ein Betriebsversuch durchzuführen."	Gemäß MASN sind alle fünf Jahre Betriebsversuche durchzuführen.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
I	II.	Ergänze Kostenübernahme für Schwarzstart- und Betriebsversuche Die Kosten für Schwarzstart- und Betriebsversuche sollten zusätzlich vergütet werden (zusätzliches Bewertungskriterium).	Mit Schwarzstart-, insbesondere aber mit Betriebsversuchen ist bspw. infolge der Lastsprünge eine nicht unerhebliche Anlagenbelastung verbunden, die im Normalbetrieb nicht auftritt. Die Ausfallrisiken (unter Berücksichtigung etwaiger Maschinenbruchversicherungen, Betriebsunterbrechungsversicherungen bzw. eigenen Ausfallreserven etc.) sind sehr anlagenspezifisch. Sie müssen daher - genau wie alle anderen anlagenspezifischen Kriterien - nicht als Bestandteil des Vergütungspreises gemäß H, sondern im Rahmen der Punktbewertung gemäß D (bspw. nach Höhe der Absicherungskosten sortiert) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden. Die Absicherungskosten müssen vom Teilnehmer ausgewiesen und separat vergütet werden.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)

I	II.	Ändere: Ein fixer Preis in Kombination mit sehr langem Erbringungszeitraum ist problematisch. Das Konzept sollte überdacht werden.	Ein fixer Preis über viele Jahre (so wie hier offenbar vorgesehen) ist problematisch. Die Kalkulation von Angeboten ist aufgrund sich verändernder Kosten sowie Opportunitäten (an anderen Märkten erzielbare Preise) schwierig. Dies wird zu sehr hohen Risikoaufschlägen bei den Angeboten führen. Es entsteht die Gefahr, dass die Beschaffung nicht mehr effizient ist (wenn es überhaupt zu Angeboten unterhalb der Preisobergrenze käme). Teilweise, aber vermutlich nicht hinreichend, kann diese Problematik durch eine Verkürzung des maximalen Erbringungszeitraums gelöst werden (vgl. oben Hinweis zu Kapitel A, Absatz V.)	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e.V.)
I	II.	Ergänzen: "... Die erforderliche Anzahl an Schwarzstart- und Betriebsversuchen liegt bei 1 pro Jahr."	Für die Abgabe eines realistischen Angebots sollte die „verbindliche“ Anzahl möglicher Inanspruchnahme der bezuschlagten Schwarzstartanlage pro Jahr angegeben werden.	Onyx Germany GmbH
I	II.	Ein fixer Preis in Kombination mit sehr langem Erbringungszeitraum ist nicht zielführend. Das Konzept sollte überdacht werden.	Ein fixer Preis über viele Jahre (so wie hier offenbar vorgesehen) ist problematisch. Die Kalkulation von Angeboten ist aufgrund sich verändernder Kosten sowie Opportunitäten (an anderen Märkten erzielbare Preise) schwierig. Dies wird zu sehr hohen Risikoaufschlägen bei den Angeboten führen. Es entsteht die Gefahr, dass die Beschaffung nicht mehr effizient ist (wenn es überhaupt zu Angeboten unterhalb der Preisobergrenze käme). Teilweise, aber vermutlich nicht hinreichend, kann diese Problematik durch eine Verkürzung des maximalen Erbringungszeitraums gelöst werden (vgl. oben Hinweis zu Kapitel A, Absatz V.). Anderenfalls ist es denkbar, die Erbringung über Preiskomponenten mit einem "Startpreis" in Jahr 1 der Erbringung zu verwenden und dann mit einem geeigneten Index jährlich zu entwickeln. Diese wären zu erarbeiten.	Onyx Germany GmbH
I	II.	Ergänzen: "Die erforderliche Anzahl an Schwarzstart- und Betriebsversuchen liegt bei max. xx pro Jahr."	Für die Abgabe eines realistischen Angebots sollte die „verbindliche“ Anzahl möglicher Inanspruchnahme der bezuschlagten Schwarzstartanlage pro Jahr angegeben werden.	BDEW
I	II.	Ein fixer Preis in Kombination mit sehr langem Erbringungszeitraum ist problematisch. Das Konzept sollte überdacht werden.	Ein fixer Preis über viele Jahre (so wie hier offenbar vorgesehen) ist problematisch. Die Kalkulation von Angeboten ist aufgrund sich verändernder Kosten sowie Opportunitäten (an anderen Märkten erzielbare Preise) schwierig. Dies wird zu sehr hohen Risikoaufschlägen bei den Angeboten führen. Es entsteht die Gefahr, dass die Beschaffung nicht mehr effizient ist (wenn es überhaupt zu Angeboten unterhalb der Preisobergrenze käme).  Teilweise, aber vermutlich nicht hinreichend, kann diese Problematik durch eine Verkürzung des maximalen Erbringungszeitraums gelöst werden (vgl. oben Hinweis zu Kapitel A, Absatz V.).  Ein fixer Preis sollte einzig für die Vorhaltung dienen. Realisierte Abrufe sind gesondert und in Abhängigkeit der aktuellen Marktgegebenheiten zu vergüten. Dies ist erforderlich, da mit Schwarzstart-, insbesondere aber mit Betriebsversuchen bspw. infolge der Lastsprünge eine nicht unerhebliche Anlagenbelastung verbunden ist, die im Normalbetrieb nicht auftritt. Die Ausfallrisiken (unter Berücksichtigung etwaiger Maschinenbruchversicherungen, Betriebsunterbrechungsversicherungen bzw. eigenen Ausfallreserven etc.) sind sehr anlagenspezifisch. Sie müssen daher - genau wie alle anderen anlagenspezifischen Kriterien - nicht als Bestandteil des Vergütungspreises gemäß H, sondern im Rahmen der Punktbewertung gemäß D (bspw. nach Höhe der Absicherungskosten sortiert) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden. Die Absicherungskosten müssen vom Teilnehmer ausgewiesen und separat vergütet werden.	BDEW
I.	II.	Streichung: "... inklusive der Durchführung der erforderlichen Schwarzstart- und Betriebsversuche ..."  Alternative zur Streichung: Festlegung der Versuchsumfänge im Mustervertrag	Die Anforderungen des Mustervertrags und der Bekanntmachung in einem konkreten Ausschreibungsverfahren setzen auf den MASN auf. In den MASN sind n.v.a. in § 15 die Betriebsversuche geregelt. Der tatsächliche Umfang eines Betriebsversuchs wird jedoch bilateral zw. Anbieter und ÜNB spezifisch für den Versuch abgestimmt („Versuchsplan“); kann sich demnach nun auch ändern. Der Versuchsplan ist somit vorab nicht bekannt. Beim Angebot einen fast „beliebigen“ Versuchsumfang einpreisen zu müssen, führt zwangsläufig zu höheren Angebotspreisen (Schadensrisiken, Opportunitätskosten usw.)	UNIPER SE

J	I.		Der beschaffende ÜNB ist verpflichtet, jedes Verfahren zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat mindestens auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB „www.netztransparenz.de“ oder deren Nachfolgeplattform zu erfolgen. Rechtzeitig vor dem Ende eines Erbringungszeitraums, spätestens jedoch 6 Monate vor diesem Zeitpunkt, hat der jeweilige ÜNB ein erneutes Beschaffungsverfahren einzuleiten. Für die Rechtzeitigkeit sind die im folgenden Absatz bestimmten Fristen zu beachten.	Ergänzung - Konkretisierung der Frist, zu der der ÜNB die Teilnahmevoraussetzungen / Auswahlkriterien bekanntgibt: Durch eine frühzeitige Veröffentlichung wird potenziellen Anbietern von Schwarzstartfähigkeit hinreichend Zeit für die Überprüfung der umfangreichen Teilnahmevoraussetzungen/Auswahlkriterien gegeben.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
J	I.		Ergänzung im Satz 2: Rechtzeitig vor dem Ende eines Erbringungszeitraums, spätestens jedoch 6 Monate vor diesem Zeitpunkt, hat der jeweilige ÜNB ein erneutes Beschaffungsverfahren einzuleiten; für die Rechtzeitigkeit sind die im folgenden Absatz bestimmten Fristen zu beachten.	Anbietern muss ausreichend Zeit bleiben, sich auf das Beschaffungsverfahren einzustellen. Deshalb sollte eine Veröffentlichung sehr frühzeitig erfolgen.	Statkraft Markets GmbH
J	I.		Ergänzung zur Konkretisierung der Frist, zu der der ÜNB die Teilnahmevoraussetzungen / Auswahlkriterien bekanntgibt: "Der beschaffende ÜNB ist verpflichtet, jedes Verfahren zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat mindestens auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB „www.netztransparenz.de“ oder deren Nachfolgeplattform zu erfolgen. Rechtzeitig vor dem Ende eines Erbringungszeitraums, spätestens jedoch xx [z.B. 6] Monate vor diesem Zeitpunkt, hat der jeweilige ÜNB ein erneutes Beschaffungsverfahren einzuleiten; für die Rechtzeitigkeit sind die im folgenden Absatz bestimmten Fristen zu beachten."	Damit dem potenziellen Teilnehmer hinreichend Zeit für die Prüfung der umfangreichen Teilnahmevoraussetzungen/Auswahlkriterien sowie ggf. zur Umsetzung seiner Teilnahme an der betreffenden Ausschreibung bleibt, muss der ÜNB zu einer frühzeitigen Veröffentlichung veranlasst werden.	BDEW
J	II.	h	Streiche: "einen Mustervertrag, auf dessen Basis der Zuschlag erteilt wird, inklusive der v o m Ü N B g g f. g e f o r d e r t e n Haftungsregelungen..." Ergänze: "..., der v o m Ü N B g g f. g e f o r d e r t e n Vertragsstrafen und Sicherheitsleistungen in konkreter Höhe sowie der sonstigen zivilrechtlichen Bestandteile"	Haftungsregelungen regeln den Umgang mit verursachten Schäden u.a auch in Folge von Verletzung der Haupthandlungspflicht in Verträgen. Schäden können sowohl vom ÜNB als vom Anbieter verursacht werden. Haftungsregeln können nicht einseitig formuliert werden, z.B. Vorsatz durch ÜNB sollte nicht vertraglich ausgeschlossen werden können. Es wäre zu klären, wie mit Schäden Dritter sowohl bei Betriebsversuchen als auch in einem tatsächlichen Netzwiederaufbau umzugehen ist. Die Alternative, Risiken in Folge Haftung durch Anbieter einzupreisen, führt zu hohen Angebotspreisen. Haftung ist außerdem von Vertragsstrafen klar zu trennen. Der Vertrag muss eine ausgewogene Risikoteilung enthalten. Siehe unter allgemeines (hier im unteren Teil der Liste)	EnBW
J	II.	h	Streiche: "einen Mustervertrag, auf dessen Basis der Zuschlag erteilt wird, inklusive der v o m Ü N B g g f. g e f o r d e r t e n Haftungsregelungen..." Ergänze: "..., der v o m Ü N B g g f. g e f o r d e r t e n Vertragsstrafen und Sicherheitsleistungen in konkreter Höhe sowie der sonstigen zivilrechtlichen Bestandteile"	Haftungsregelungen regeln den Umgang mit verursachten Schäden u.a auch in Folge von Verletzung der Haupthandlungspflicht in Verträgen. Schäden können sowohl vom ÜNB als vom Anbieter verursacht werden. Haftungsregeln können nicht einseitig formuliert werden, z.B. Vorsatz durch ÜNB sollte nicht vertraglich ausgeschlossen werden können. Es wäre zu klären, wie mit Schäden Dritter sowohl bei Betriebsversuchen als auch in einem tatsächlichen Netzwiederaufbau umzugehen ist. Die Alternative, Risiken in Folge Haftung durch Anbieter einzupreisen, führt zu hohen Angebotspreisen. Haftung ist außerdem von Vertragsstrafen klar zu trennen. Der Vertrag muss eine ausgewogene Risikoteilung enthalten. Siehe unter allgemeines (hier im unteren Teil der Liste)	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
J	II.	i	Ergänze zu i), k), l): Es werden jeweils die Fristen für den den Anbieter auf ein Höchstmaß limitiert. Es sollte aber auch eine Frist für die Veröffentlichung jedes Verfahrens durch den ÜNB festgelegt sein (bspw. mindestens 12 Monate vor Ende der jeweiligen Ausschreibung).	Damit dem potenziellen Teilnehmer hinreichend Zeit für die Prüfung der umfangreichen Teilnahmevoraussetzungen/Auswahlkriterien sowie ggf. zur Umsetzung seiner Teilnahme an der betreffenden Ausschreibung bleibt, muss der ÜNB zu einer frühzeitigen Veröffentlichung veranlasst werden.	EnBW

J	II.	i	Zu i), k) und l) Es werden jeweils die Fristen für den den Anbieter auf ein Höchstmaß limitiert. Es sollte aber auch eine Frist für die Veröffentlichung jedes Verfahrens durch den ÜNB festgelegt sein (bspw. mindestens 12 Monate vor Ende der jeweiligen Ausschreibung).	Damit dem potenziellen Teilnehmer hinreichend Zeit für die Prüfung der umfangreichen Teilnahmevoraussetzungen/Auswahlkriterien sowie ggf. zur Umsetzung seiner Teilnahme an der betreffenden Ausschreibung bleibt, muss der ÜNB zu einer frühzeitigen Veröffentlichung veranlasst werden.	RWE Generation SE
J	II.	i	Ergänze zu i), k), l): Es werden jeweils die Fristen für den den Anbieter auf ein Höchstmaß limitiert. Es sollte aber auch eine Frist für die Veröffentlichung jedes Verfahrens durch den ÜNB festgelegt sein (bspw. mindestens 12 Monate vor Ende der jeweiligen Ausschreibung).	Damit dem potenziellen Teilnehmer hinreichend Zeit für die Prüfung der umfangreichen Teilnahmevoraussetzungen/Auswahlkriterien sowie ggf. zur Umsetzung seiner Teilnahme an der betreffenden Ausschreibung bleibt, muss der ÜNB zu einer frühzeitigen Veröffentlichung veranlasst werden.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
J	II.	j	Ändere: "das Datum, zu dem der beschaffende ÜNB eine Rückmeldung zu den bei der Gebotsabgabe zu berücksichtigenden etwaig erforderlichen Anpassungen zu geben hat. Zwischen der Bekanntmachung und diesem Datum dürfen höchstens neun Monate liegen.	Erforderliche Anpassungen der Anlage müssen durch den ÜNB benannt werden, damit diese im Rahmen des Angebots ausgepreist werden können.	EnBW
J	II.	j	Umformulieren: "das Datum, zu dem der beschaffende ÜNB eine Rückmeldung zu den für eine bei der Gebotsabgabe zu berücksichtigenden etwaig erforderlichen Anpassungen zu geben hat. Zwischen der Bekanntmachung und diesem Datum dürfen höchstens neun Monate liegen.	Erforderliche Anpassungen der Anlage müssen durch den ÜNB benannt werden, damit diese im Rahmen des Angebots bepreist werden können.	ENGIE Deutschland AG
J	II.	j	-das Datum, zu dem der beschaffende ÜNB eine Rückmeldung zu den bei der Gebotsabgabe zu berücksichtigenden etwaig erforderlichen Anpassungen zu geben hat. Zwischen der Bekanntmachung und diesem Datum dürfen höchstens neun Monate liegen,	Anpassung Formulierung: Erforderliche Anpassungen der Anlage müssen durch den ÜNB benannt werden, damit diese im Rahmen des Angebots ausgepreist werden können.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
J	II.	j	Ändere: "das Datum, zu dem der beschaffende ÜNB eine Rückmeldung zu den bei der Gebotsabgabe zu berücksichtigenden etwaig erforderlichen Anpassungen zu geben hat. Zwischen der Bekanntmachung und diesem Datum dürfen höchstens neun Monate liegen.	Erforderliche Anpassungen der Anlage müssen durch den ÜNB benannt werden, damit diese im Rahmen des Angebots ausgepreist werden können.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
J	II.	j	Umformulieren: "das Datum, zu dem der beschaffende ÜNB eine Rückmeldung zu den für eine bei der Gebotsabgabe zu berücksichtigenden etwaig erforderlichen Anpassungen zu geben hat. Zwischen der Bekanntmachung und diesem Datum dürfen höchstens neun Monate liegen.	Erforderliche Anpassungen der Anlage müssen durch den ÜNB benannt werden, damit diese im Rahmen des Angebots bepreist werden können.	Onyx Germany GmbH
J	II.	j	Umformulieren: "das Datum, zu dem der beschaffende ÜNB eine Rückmeldung zu den für eine bei der Gebotsabgabe zu berücksichtigenden etwaig erforderlichen Anpassungen zu geben hat. Zwischen der Bekanntmachung und diesem Datum dürfen höchstens neun Monate liegen."	Erforderliche Anpassungen der Anlage müssen durch den ÜNB benannt werden, damit diese im Rahmen des Angebots ausgepreist werden können.	BDEW
J	II.	o	Streiche o): Die Bekanntmachung durch den ÜNB erfordert keine Angaben zur Mindestverfügbarkeit pro Kalenderjahr. Die Verfügbarkeitsanforderungen sind abschließend in den MASN erwähnt; siehe Konsultationsdokument C I. 3) c)	Die Jahres-Verfügbarkeit ist kein Auswahlkriterium gemäß D. und ist insoweit auch nicht separat zu veröffentlichen. Es erschließt sich nicht, warum nun die Teilnahmevoraussetzungen gem. C. (bzw. gemäß MASN) nun ÜNB-spezifisch weiter verschärft werden sollen.	EnBW

J	II.	o	alternativ: ergänze o): "die von der Schwarzstartanlage einzuhaltende Mindestverfügbarkeit pro Kalenderjahr in Prozent; dabei darf die Mindestverfügbarkeit eine Dauer von xx Prozent der gesamten Dauer des Kalenderjahres nicht überschreiten"	Sollte die BNetzA diese Sichtweise nicht teilen und auf der Vorgabe einer Jahresverfügbarkeit bestehen, so muss geregelt werden, wie hoch der ÜNB die Mindestverfügbarkeit maximal ansetzen darf.	EnBW
J	II.	o	Ergänzung: "die von der Schwarzstartanlage einzuhaltende Mindestverfügbarkeit pro Kalenderjahr in Prozent; dabei darf die Mindestverfügbarkeit eine Dauer von 90 Prozent der gesamten Dauer des Kalenderjahres nicht überschreiten"	Es muss geregelt werden, wie hoch der ÜNB die Mindestverfügbarkeit maximal ansetzen darf. Eine Mindestverfügbarkeit von maximal 90% ist plausibel, da es z.B. wartungsbedingt zu längeren Stillständen kommen kann.	ENGIE Deutschland AG
J	II.	o	-die von der Schwarzstartanlage einzuhaltende Mindestverfügbarkeit pro Kalenderjahr in Prozent; diese muss der Notwendigkeit wartungsbedingter Stillstände hinreichend Rechnung tragen.	Ergänzung: Die Mindestverfügbarkeit muss so angesetzt werden, dass angemessene Zeiträume für notwendige Wartungsarbeiten an den Anlagen zur Verfügung stehen, ohne dass dadurch die Möglichkeit zum Angebot von Schwarzstartfähigkeit eingeschränkt bzw. verhindert wird.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
J	II.	o	Die Bekanntmachung durch den ÜNB erfordert keine Angaben zur Mindestverfügbarkeit pro Kalenderjahr. Die Verfügbarkeitsanforderungen sind abschließend in den MASN erwähnt; siehe Konsultationsdokument C I. 3) c)	Die Jahres-Verfügbarkeit ist kein Auswahlkriterium gemäß D. und ist insoweit auch nicht separat zu veröffentlichen. Es erschließt sich nicht, warum nun die Teilnahmevoraussetzungen gem. C. (bzw. gemäß MASN) nun ÜNB-spezifisch weiter verschärft werden sollen.	RWE Generation SE
J	II.	o	Ergänzung in Bustabe o): die von der Schwarzstartanlage einzuhaltende Mindestverfügbarkeit pro Kalenderjahr in Prozent. Diese muss der Notwendigkeit wartungsbedingter Stillstände hinreichend Rechnung tragen.	Die Mindestverfügbarkeit muss so angesetzt werden, dass angemessene Zeiträume für notwendige Wartungsarbeiten an den Anlagen zur Verfügung stehen, ohne dass dadurch die Möglichkeit zum Angebot von Schwarzstartfähigkeit eingeschränkt bzw. verhindert wird.	Statkraft Markets GmbH
J	II.	o	Streiche o): Die Bekanntmachung durch den ÜNB erfordert keine Angaben zur Mindestverfügbarkeit pro Kalenderjahr. Die Verfügbarkeitsanforderungen sind abschließend in den MASN erwähnt; siehe Konsultationsdokument C I. 3) c)	Die Jahres-Verfügbarkeit ist kein Auswahlkriterium gemäß D. und ist insoweit auch nicht separat zu veröffentlichen. Es erschließt sich nicht, warum nun die Teilnahmevoraussetzungen gem. C. (bzw. gemäß MASN) nun ÜNB-spezifisch weiter verschärft werden sollen.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
J	II.	o	alternativ: ergänze o): "die von der Schwarzstartanlage einzuhaltende Mindestverfügbarkeit pro Kalenderjahr in Prozent; dabei darf die Mindestverfügbarkeit eine Dauer von xx Prozent der gesamten Dauer des Kalenderjahres nicht überschreiten"	Sollte die BNetzA die Sichtweise des vgbe nicht teilen und auf der Vorgabe einer Jahresverfügbarkeit bestehen, so muss geregelt werden, wie hoch der ÜNB die Mindestverfügbarkeit maximal ansetzen darf.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
J	II.	o	Ergänzung: "die von der Schwarzstartanlage einzuhaltende Mindestverfügbarkeit pro Kalenderjahr in Prozent; dabei darf die Mindestverfügbarkeit eine Dauer von 90 Prozent der gesamten Dauer des Kalenderjahres nicht überschreiten"	Es muss geregelt werden, wie hoch der ÜNB die Mindestverfügbarkeit maximal ansetzen darf. Eine Mindestverfügbarkeit von maximal 90% ist plausibel, da es z.B. wartungsbedingt zu längeren Stillständen kommen kann.	Onyx Germany GmbH
J	II.	o	Ergänzung: "die von der Schwarzstartanlage einzuhaltende Mindestverfügbarkeit pro Kalenderjahr in Prozent; diese muss der Notwendigkeit wartungsbedingter Stillstände hinreichend Rechnung tragen."	Die Mindestverfügbarkeit muss so angesetzt werden, dass angemessene Zeiträume für notwendige Wartungsarbeiten an den Anlagen zur Verfügung stehen, ohne dass dadurch die Möglichkeit zum Angebot von Schwarzstartfähigkeit eingeschränkt bzw. verhindert wird.	BDEW
J	II.		neuen Buchstaben ergänzen: "wie und in welchem Detailgrad die Nachweisführung für erfolgte Schwarzstart- und Betriebsversuche inkl. Abgleich der Leistungsparameter zu erfüllen ist"	Der Bieter muss genau wissen, was und in welcher Tiefe gegenüber dem ÜNB nachgewiesen werden muss, da jegliche Abweichungen sicherlich pönalisiert werden.	EnBW

J	II.	Ergänzen: "wie und in welchem Detailgrad die Nachweisführung für erfolgte Schwarzstart- und Betriebsversuche inkl. Abgleich der Leistungsparameter zu erfüllen ist"	Der Bieter muss genau wissen, was und in welcher Tiefe gegenüber dem ÜNB nachgewiesen werden muss, da jegliche Abweichungen pönalisiert werden.	ENGIE Deutschland AG
J	II.	-wie und in welchem Detailgrad die Nachweisführung für erfolgte Schwarzstart- und Betriebsversuche inkl. Abgleich der Leistungsparameter zu erfüllen ist.	Erweiterung/ zusätzlicher Anstrich: Der Bieter muss genau wissen, was und in welcher Tiefe gegenüber dem ÜNB nachgewiesen werden muss, da jegliche Abweichungen sicherlich pönalisiert werden.	Lausitz Energie Kraftwerke AG
J	II.	Ergänzung nach Buchstabe r): wie und in welchem Detailgrad die Nachweisführung für erfolgte Schwarzstart- und Betriebsversuche einschließlich Abgleich der Leistungsparameter zu erfüllen ist	Um eventuelle Pönalisierungen zu vermeiden und seinen Nachweispflichten gegenüber den ÜNB nachzukommen, muss der Anbieter wissen, was genau und in welcher Detailtiefe er gegenüber dem ÜNB auf Nachfrage nachweisen muss.	Statkraft Markets GmbH
J	II.	neuen Anstrich ergänzen: "wie und in welchem Detailgrad die Nachweisführung für erfolgte Schwarzstart- und Betriebsversuche inkl. Abgleich der Leistungsparameter zu erfüllen ist"	Der Anbieter muss genau wissen, was und in welcher Tiefe gegenüber dem ÜNB nachgewiesen werden muss.	UNIPER SE
J	II.	neuen Anstrich ergänzen: "wie und in welchem Detailgrad die Nachweisführung für erfolgte Schwarzstart- und Betriebsversuche inkl. Abgleich der Leistungsparameter zu erfüllen ist"	Der Anbieter muss genau wissen, was und in welcher Tiefe gegenüber dem ÜNB nachgewiesen werden muss.	UNIPER SE
J	II.	neuen Buchstaben ergänzen: "wie und in welchem Detailgrad die Nachweisführung für erfolgte Schwarzstart- und Betriebsversuche inkl. Abgleich der Leistungsparameter zu erfüllen ist"	Der Bieter muss genau wissen, was und in welcher Tiefe gegenüber dem ÜNB nachgewiesen werden muss, da jegliche Abweichungen sicherlich pönalisiert werden.	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
J	II.	Folgender Punkt ist zu ergänzen: Umfang der durchzuführenden Schwarzstart- und Betriebsversuche.	Durch Durchführung von Schwarzstart- und Betriebsversuchen entstehen Kosten, die durch den Umfang der geplanten Versuche abhängen. Um diese Kosten abschätzen zu können muss mit der Ausschreibung bekannt sein, in welchem Umfang Schwarzstart- und Betriebsversuche durchzuführen sind.	IEE Frauenhofer
J	II.	Ergänzen: "wie und in welchem Detailgrad die Nachweisführung für erfolgte Schwarzstart- und Betriebsversuche inkl. Abgleich der Leistungsparameter zu erfüllen ist"	Der Bieter muss genau wissen, was und in welcher Tiefe gegenüber dem ÜNB nachgewiesen werden muss, da jegliche Abweichungen pönalisiert werden.	Onyx Germany GmbH
J	II.	neuen Anstrich ergänzen: "wie und in welchem Detailgrad die Nachweisführung für erfolgte Schwarzstart- und Betriebsversuche inkl. Abgleich der Leistungsparameter zu erfüllen ist"	Der Bieter muss genau wissen, was und in welcher Tiefe gegenüber dem ÜNB nachgewiesen werden muss, da jegliche Abweichungen sicherlich pönalisiert werden.	BDEW

K		<p>Sofern in einem Beschaffungsverfahren nicht die geforderte Zahl an Schwarzstartanlagen kontrahiert werden kann, gilt das Beschaffungsverfahren in dem Umfang der Differenz zwischen Angebot und Nachfrage als erfolglos, es sei denn der Erfolg kann durch Zulassung von Angeboten auf Basis Erneuerbare-Energien-Schwarzstartkraftwerke erzielt werden. In einem solchen Fall hat der jeweilige ÜNB das Recht, unverzüglich ein neues Beschaffungsverfahren zur Bedarfsdeckung einzuleiten (Nachbeschaffung) und auch Angebote auf Basis Erneuerbare-Energien-Schwarzstartkraftwerke zuzulassen. Über eine – auch teilweise – Unterdeckung ist die BNetzA unverzüglich zu informieren.</p>	<p>Eine magere Angebotslage innerhalb einer Beschaffungsregion ist höchstwahrscheinlich geografischen oder strukturellen Gegebenheiten geschuldet, welche sich nicht oder nur sehr langsam ändern werden. Dies hat innerhalb des derzeitigen Entwurfes zur Folge, dass eine Nachbeschaffung teils nur in Form von Neuerrichtungen oder Aufrechterhalten der Betriebsbereitschaft fossiler Kraftwerke erfolgen kann. Hohe betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten und ein Ausbremsen des beschlossenen Kohleausstiegs sind zu erwarten.</p> <p>Beschaffungsregionen, in denen eine unzureichende Abgabe von Angeboten wahrscheinlich ist, können hingegen große Erzeugungskapazitäten aus Erneuerbare-Energien-Flächenkraftwerken vorweisen. Es wird daher angeregt, Möglichkeiten der Beteiligung von Erneuerbare-Energien-Flächenkraftwerken innerhalb der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung von „Schwarzstartfähigkeit“ unter bestimmten Bedingungen einzuräumen.</p> <p>Durch die oben vorgeschlagene Öffnung der Beschaffung innerhalb des aktuell zur Konsultation gestellten Beschaffungskonzept durch eine Öffnungsklausel wird derartige Innovation frühzeitig und nachhaltig gefördert, ohne die Systemsicherheit und die Anforderungen an die marktgestützte Beschaffung zu gefährden. Mittelfristig ist angesichts des beschlossenen Kohleausstiegs eine Quote zur Einbindung von Erneuerbare-Energien-Flächenkraftwerken angebracht und sinnvoll. Den Übertragungsnetzbetreibern sollte mittelfristig die Möglichkeit gegeben werden, ihr jeweiliges Netzgebiet bis zu einem noch zu benennenden Prozentsatz der zu beschaffenden Anlagenkapazität mit „Schwarzstartfähigkeit“ aus Erneuerbare-Energien-Flächenkraftwerken decken zu können. Dies ist insbesondere mittels kraftvoller Windparks mit Netzanschluss auf Höchstspannungsebene sowie innovativer Integration von Speichertechnologie möglich und angesichts der beschlossenen Klimaziele der Bundesregierung angebracht.</p>	WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
K		<p>Ändere: Der ÜNB sollte nicht nur das Recht, sondern auch die PFLICHT haben, nachzubeschaffen, wenn eine zu definierende Unterdeckung im Rahmen der ersten Ausschreibung offen bleibt.</p>	<p>Ohne eine Verpflichtung zur Nachbeschaffung unterdeckter Mengen könnte der ÜNB - bspw. durch überzogene Anforderungen und/oder zu geringe Preiserwartung - aus einer Unterdeckung zu Unrecht den Rückschluss ziehen, dass sich nicht genügend geeignete Anlagen finden lassen. Für die Bedarfsdeckung zum realen Optionswert sind jedoch bei Unterdeckung zwingend weitere Ausschreibungen erforderlich.</p>	EnBW
K		<p>Für den Fall, dass auch dieses Verfahren scheitert ist der ÜNB berechtigt bis zur Deckung des Bedarfs in bilaterale Verhandlungen mit Anlagenbetreibern zu treten.</p>	<p>Wenn die erste Gebotsrunde erfolglos war, ist es wahrscheinlich dass auch Runde 2 scheitert. Daher ist eine weitere Rückfallebene zu benennen. Wir präferieren zunächst die Nutzung bilateraler Verträge, da die Gebotsbedingungen möglicherweise in einzelnen Komponenten prohibitiv für eine Teilnahme an der Ausschreibung sind. Ggf. wäre es sinnvoll, die Ausschreibungsbedingungen fortlaufend zu evaluieren. Die BNetzA könnte nach § 12 h Abs. 4 EnWG eine gesondere Regelung vorsehen. Wir gehen davon aus, dass es hierzu eine gesonderte Konsultation geben wird. Eine angewiesene Kontrahierung durch die Regulierungsbehörde lehnen wir ab, sollte diese notwendig sein muss die Vergütung sicherstellen, dass der Betreiber alle Aufwendungen und Opportunitäten (so diese entstehen) erstattet bekommt.</p>	ENGIE Deutschland AG
K		<p>In einem solchen Fall hat der jeweilige ÜNB die Pflicht, unverzüglich ein neues Beschaffungsverfahren zur Bedarfsdeckung einzuleiten (Nachbeschaffung).</p>	<p>Ohne eine Verpflichtung zur Nachbeschaffung unterdeckter Mengen könnte der ÜNB - bspw. durch überzogene Anforderungen und/oder zu geringe Preiserwartung - aus einer Unterdeckung zu Unrecht den Rückschluss ziehen, dass sich nicht genügend geeignete Anlagen finden lassen. Für die Bedarfsdeckung zum realen Optionswert sind jedoch bei Unterdeckung zwingend weitere Ausschreibungen erforderlich.</p>	Lausitz Energie Kraftwerke AG
K		<p>Der ÜNB sollte nicht nur das Recht, sondern auch die PFLICHT haben, nachzubeschaffen, wenn eine zu definierende Unterdeckung im Rahmen der ersten Ausschreibung offen bleibt.</p>	<p>Ohne eine Verpflichtung zur Nachbeschaffung unterdeckter Mengen könnte der ÜNB - bspw. durch überzogene Anforderungen und/oder zu geringe Preiserwartung - aus einer Unterdeckung zu Unrecht den Rückschluss ziehen, dass sich nicht genügend geeignete Anlagen finden lassen. Für die Bedarfsdeckung zum realen Optionswert sind jedoch bei Unterdeckung zwingend weitere Ausschreibungen erforderlich.</p>	RWE Generation SE
K		<p>Ändere: Der ÜNB sollte nicht nur das Recht, sondern auch die PFLICHT haben, nachzubeschaffen, wenn eine zu definierende Unterdeckung im Rahmen der ersten Ausschreibung offen bleibt.</p>	<p>Ohne eine Verpflichtung zur Nachbeschaffung unterdeckter Mengen könnte der ÜNB - bspw. durch überzogene Anforderungen und/oder zu geringe Preiserwartung - aus einer Unterdeckung zu Unrecht den Rückschluss ziehen, dass sich nicht genügend geeignete Anlagen finden lassen. Für die Bedarfsdeckung zum realen Optionswert sind jedoch bei Unterdeckung zwingend weitere Ausschreibungen erforderlich.</p>	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e.V.)

K			Für den Fall, dass auch dieses Verfahren scheitert, ist der ÜNB berechtigt bis zur Deckung des Bedarfs in bilaterale Verhandlungen mit Anlagenbetreibern zu treten.	Wenn die erste Gebotsrunde erfolglos war, ist es wahrscheinlich, dass auch Runde 2 scheitert. Daher ist eine weitere Rückfallebene, wie etwa bilaterale Verträge. Denn ein Scheitern dürfte in der Regel darauf hinweisen, dass die Gebotsbedingungen insgesamt oder in einzelnen Komponenten prohibitiv für eine Teilnahme an der Ausschreibung waren. Eine angewiesene Kontrahierung durch die Regulierungsbehörde ist abzulehnen, weil keine kostendeckende Erbringung gesichert ist und die Voraussetzungen für eine Anweisung durch entsprechende Ausgestaltung der Gebotsbedingungen hergestellt werden kann.	Onyx Germany GmbH
L	I.		Ergänze bzw. ersetze: Die ÜNB veröffentlichen jährlich folgende Tabelle mit den Ausschreibungsergebnissen. (Spalte 1 bis n) ÜNB, Beschaffungsregion, Jahr der Ausschreibung, Anzahl gültiger Gebote, für jedes bezuschlagte Angebot Punktzahl der drei Bewertungsgruppen (Anzahl Pkte. "technisch", Pkte "systemisch", Pkte. "Preis"), den Preis (in Euro)	In Bezug auf die zu erreichenden Ziele, u.a. effiziente Beschaffung, Anreiz für Investitionen ist eine transparente Darstellung der Ergebnisse erforderlich. Nur so können sich Anbieter, die keinen Zuschlag erhalten haben, verbessern. Wenn nicht nachvollziehbar ist, warum kein Zuschlag erteilt wurde, werden sich potenzielle Anbieter abwenden, insbesondere auch wegen der langen Vorlauf- und Erbringungszeiten. Gleichzeitig ist es unablässlich, dass die ausgewerteten Bewertungsbögen nach Abschluss des Bieterverfahrens dem jeweiligen Anbieter zur Verfügung gestellt werden (vergl. Hinweis zu E VIII).	EnBW
L	I.		d) die Anzahl aller gültigen Gebote e) die gesammte Nennleistung aller gültigen Gebote f) den Durchschnittspreis der gebotenen Leistung in Euro pro MW und Jahr	Unseres Erachtens gibt es keinen Grund für die Zurückhaltung der angebrachten Informationen. Die Marktteilnehmer sollten möglichst transparent über die Ergebnisse der Ausschreibung informiert werden.	UNIPER SE
L	I.		Eränze bzw. ersetze: Die ÜNB veröffentlichen jährlich folgende Tabelle mit den Ausschreibungsergebnissen. (Spalte 1 bis n) ÜNB, Beschaffungsregion, Jahr der Ausschreibung, Anzahl gültiger Gebote, für jedes bezuschlagte Angebot Punktzahl der drei Bewertungsgruppen (Anzahl Pkte. "technisch", Pkte "systemisch", Pkte. "Preis"), den Preis (in Euro)	In Bezug auf die zu erreichenden Ziele, u.a. effiziente Beschaffung, Anreiz für Investitionen ist eine transparente Darstellung der Ergebnisse erforderlich. Nur so können sich Anbieter, die keinen Zuschlag erhalten haben, verbessern. Wenn nicht nachvollziehbar ist, warum kein Zuschlag erteilt wurde, werden sich potenzielle Anbieter abwenden, insbesondere auch wegen der langen Vorlauf- und Erbringungszeiten. Gleichzeitig ist es unablässlich, dass die ausgewerteten Bewertungsbögen nach Abschluss des Bieterverfahrens dem jeweiligen Anbieter zur Verfügung gestellt werden (vergl. Hinweis zu E VIII).	vgbe energy e.V. (neues Branding, vormals VGB PowerTech e. V.)
L	II.	I	Zu e) und f) bzw. III. Die Veröffentlichungen gemäß e) und f) könnten mit L III. kollidieren; deren Veröffentlichung ist mit den Betreibern abzustimmen.	Bei geringer Bezuschlagung bestimmter Technologien könnte Vertraulichkeit gefährdet sein.	RWE Generation SE